

*Stiftungen*

Anhaltische Familienstiftung.

Die Stiftung "Sieberlehn" in Zerbst.

Errichtet: ursprünglich 1378 von den 5 Stein'schen Geschwistern als Altarlehen für einen Mess-Altar in der Zerbster St. Nikolai-Kirche; erneuert von deren Nachkommen am 8.10.1591 und nunmehr in eine reine Familienstiftung umgewandelt; die Grundbestimmungen endgültig festgesetzt am 29.10.1691 unter Mitwirkung unseres Ahns Johann Stephan Dancko.

Kapital: seit 1378 1 Heidhufe vor dem Zerbster Heidtor und 2 Hufen in der Nähe des Gelgenberges; dazu seit 8.1.1663 noch 1 Hufe Acker auf der Weinsdorfer Feldmark bei Zerbst, die "Heidemann'sche Hufe", hinzugestiftet von unserer Ahnfrau Regina geb. Bahn als damaligen Vorstand der Stiftung; diese 4 Hufen werden jeweils auf 12 Jahre verpachtet, wofür um 1900 eine Pachtsumme von 1987 M jährlich einkam.

Berechtigt: als Instituierte die Nachkommen der 7 Erneuerer der Stiftung von 1591, deren einer unser Ahnherr Jakob Georgius d. Jüng., damals Stadtrichter zu Zerbst, "statt seines Eheweibes" war; demnach war seine Frau Maria Melde die gerade Nachkommn eines der 5 Stein'schen Geschwister und die eigentliche Trägerin der Berechtigung; unsere Berechtigung besteht als Nachkommen von deren Enkelin Regina Bahn und von deren Tochter Anna Margarethe Wentzlo oo Prof. Matthaeus Dancko.

Zweck: Für Unterstützung des Studiums von Studenten protestantischen Bekenntnisses, auch von älteren Gymnasiasten der Zerbster Schule; Verleihung jeweils für 4 Jahre (u.a. hat Pfarrer Heinrich Berner, Jüterbog, Grosse Strasse 98, geb. 1884, dies Stipendium um 1905 4 Jahre lang genossen).

Vorstand: das Älteste Familienmitglied männlichen oder weiblichen Geschlechts auf Lebenszeit, das dem Konsistorium alle 2 Jahre Rechnung zu legen hat.

Verwalter i. J. 1954: Max Hoffmann, Zerbst, Wechsbleiche 4, der die Akten und Abstammungstafeln betreut.

Aufsichtsbehörde: das Anhaltische Konsistorium.

Wortlaut der Fürstl. Bestätigung der Errichtung dieser Stiftung von 1378 im "Codex Diplomaticus Anhaltinus", herausgeg. von O. v. Heinemann, Bd.4, S.395-396, Dessau 1879.

Der Name "Sieberlehn" ist entstanden aus "Siebenerlehn", nach den 7 Neubegründern der Stiftung von 1591, den sog. "Patroni".

## Zur Geschichte des Familienstipendiums Sieberlehn

Ein diesen Gegenstand behandelndes, 47 Schreibmaschinenseiten umfassendes Manuskript wurde mir am 30. Juni 1954 von Pfarrer Heinrich B e r n e r, Jüterbog, Große Straße 98 zugestellt. Es stellt die Abschrift einer Schreibmaschinenabschrift dar, von der Pfarrer Berner im Nachwort (S. 45) sagt, daß aus ihr leider nicht hervorgehe, wann und von wem das Original geschrieben wurde. Dieses scheint den etwa 1880/1900 bestehenden Zustand widergespiegelt zu haben; die Bernersche Abschrift wurde am 18. November 1932 abgeschlossen.

Das Zerbster Familienstipendium Sieberlehn beruht auf Widmungen Zerbster Bürgerfamilien aus den Jahren 1378 und 1663. Es geht zurück auf einen dem Hl. Johannes und der Hl. Elisabeth geweihten Messalter in der St. Nicolaikirche. Dieser Messaltar wurde von Angehörigen der Zerbster Bürgerfamilie S t e i n, - nämlich den Brüdern Hans und Thilo S t e i n und ihren verheirateten Schwestern Margarethe M e i s t o r p, Gese D i d e r i c k und Katharina R o d e, - mit einer Heidehufe vor dem Zerbster Heidedor, zwei Hufen in der Nähe des Galgenberges und einem Hof in der Stadt selbst, neben dem Franziskanerkloster an der Stadtmauer bewidmet.

" Fürst Johann II. zu Anhalt bestätigte für sich und seine Erben diese Stiftung 1378 an St. Agathas Tage (17. Dezember) oder vielleicht schon am Tage der heiligen Agatha (5. Februar). Das Original des Bestätigungsbriefes ist nämlich augenblicklich nicht ... zugänglich ... der Inhalt ist nur aus einer Abschrift von 1591, 8. Octob. kund; das ist auch jenes Tagesdatum unsicher. Eine Copie dieser Abschrift ist benutzt von O. von Heinemann/ (S. 3) im Codex diplomaticus Anhaltinus Thl. 4 Seite 395/396 No. 530, wo die Entscheidung für das Datum des 17. December 1378 erfolgt ist, ohne daß die Möglichkeit ausgeschlossen würde, daß die Urkunde wie auf Seite 364 No 515 dem 5. Februar 1378 zuzuweisen sei. Der Fürst Johann erteilt darin der Familie und ihren Nachkommen das Recht, den Altar zum Gottesdienste demjenigen Altaristen oder Capellan zu verleihen, dem sie ihn gönnten, das Patronat des Altars durch die Älteste Person der Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts auszuüben, wann und so oft der Altar ledig werde." (S. 36.) Der Fürst übereignete, dieser Bestätigungsurkunde zufolge, die genannten Grundstücke dem Altar, setzte den Kaplan mit allen Rechten im Nutzen und Besitz des genannten Gutes ein und verzichtete zugleich für sich und seine Erben auf alle Rechte, Freiheiten, Anwartschaften, Ansprüche, die der fürstlich anhaltischen Familie anfallen oder fallen könnten.

Nach der Reformation wurde das von den S t e i n'schen Geschwistern begründete Altarlehen durch die Nachkommen der Stifter in ein Familienstipendium verwandelt; die Einkünfte aus den Liegenschaften sollten für die Unterstützung von zur Familie gehörenden Studierenden protestantischen Bekenntnisses verwandt werden, "bei deren Ermangelung" konnten sie auch anderen, aus protestantischen Familien stammenden Studenten überlassen werden. Das Stipendium sollte "ebenso wie vordem der Altar selbst von der ältesten Person aus der Familie conferiert oder vergeben" werden (S. 4). Noch im 16. Jahrhundert gerieten jedoch die zum Genuß des Stipendiums Berechtigten unter sich wegen der Verleihung, der "Provision", und mit den städtischen Verwaltern der geistlichen Güter wegen der Verpachtung des Stipendienackers, der "Elocation", in Streit, der am 8. Oktober 1591 von dem Bürgermeister und den Ratmännern der Stadt Zerbst unter Hinzuziehung des Pfarrers der städtischen Patronatskirche St. Nicolai Mag. Wolfgang A m l i n g, (fürstl. anhalt. Generalsuperintendent, ein bedeutender Vorkämpfer des reformierten Bekenntnisses), endgültig geschlichtet wurde.

Dieser Vergleich aus dem Jahre 1591 wird in dem B e r n e r'schen Manuskript als "renovierte Foundation" des Stipendiums bezeichnet. In ihr wird festgelegt, daß 1. stets das älteste Familienmitglied, ~~es~~ "es möchte männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein", die Collatur des Lehns auf Lebenszeit haben solle und dessen Einkünfte "mit Vorwissen der übrigen Familienmitglieder" an einen Studenten zur Fortsetzung seiner Studien zu verleihen habe; 2. Kinder von Gliedern der "Freundschaft", die arm und unvermögend seien und die noch die Zerbster Trivialschule besuchten, bei der Stipendienvergebung vorzugsweise zu berücksichtigen wären; 3. "der Collator oder die Collatrix den Acker dieses Lehns um eine Pachtsumme, so hoch dieselbe zu erhalten sein werde, austun und elocieren, denselben ihren Geschlechtsverwandten, falls sie ihn beehrten, vor anderen gönnen und zukommen lassen, das Pachtkorn in jedem Jahre besonders zu rechter Zeit einfordern, zum teuersten verwerten und verkaufen und die eingekommene Summe Geldes dem mit dem Stipendium beliehenen und providierten Studiosus überreichen" solle und 4. der Collator jährlich über die Stipendieninkünfte vor den übrigen Familienangehörigen Rechnung zu legen habe.

Die diesen Vergleich vom 8. Oktober 1591 bestätigende Urkunde wurde von den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Zerbst ausgestellt. In ihr wird das Stipendium zum ersten Mal als der "S i e b e r L e h n" (entstellt aus "Siebener Lehn") bezeichnet, als Lehn der sieben bei den Verhandlungen anwesenden sogenannten

" Patroni ", dies waren damals: 1. Hans S c h e u e r ;  
2. Jacob B r i n g e z u e , Lehrer an der Zerbster Trivialschule;  
3. Jacobus G e o r g i u s , Stadtrichter in Zerbst; diese drei  
"statt ihrer Eheweiber"; 4. Margaretha geb. G i s i c k e für  
sich; 5. die Tochterkinder der Ehefrau von Hans N i e m a n n ,  
erzeugt von Hans S t o l z i n g und Melchior A l b r e c h t ;  
6. Andreas M ü l l e r ; 7. die Tochterkinder der Ehefrau des  
K u h e s c h u l e r .

Während des Dreißigjährigen Krieges, der unsägliche Not über  
Zerbst brachte, geriet die Verwaltung des Stipendiums in allerhand  
Unordnung. Als die Familienangehörigen unter dem Vorsitz des  
Zerbster Bürgermeisters, Gymnasialprofessor Mag. Petrus v. J e n a ,  
der n i c h t mit ihnen verwandt war, am 3. Januar 1633 zu einem  
neuerlichen Vergleich schritten, wurde festgestellt, daß "die  
bisherigen Collatores und Collatrices dem buchstäblichen klaren  
Inhalt des Fundationsbriefes schnurstracks zuwider viele Jahre  
hindurch das Stipendium und die eingegangenen Pächte einzig und  
allein nach ihrem Gefallen ohne Zutun und Beirat der übrigen  
Familieninteressenten nur für die Ihrigen gebraucht und vor nie-  
mand davon Rechnung gelegt, vielmehr die anderen Anverwandten  
davon ausgeschlossen, auch eine Zeit lang weder Contribution  
noch Schatzung von den Lehnsäckern abgestattet hatten", so daß  
zur Zeit eine nicht unbeträchtliche Schuld aufgelaufen sei. Die  
zur Verhandlung der mit der Verbesserung des unbefriedigenden  
Zustandes zusammenhängenden Fragen Erschienenen verständigten  
sich zunächst über den zur Liquidierung der aufgelaufenen Schuld  
anzuwendenden Modus. Sodann beschlossen sie, daß als Dank gegen  
den Bürgermeister Mag. Petrus v. J e n a , der sich um die Familie  
große Verdienste erworben hätte "und unter anderem auch bei Fürst  
August von der Plötzkau Linie als dem Vormund des Zerbster  
Fürsten Johann ausgewirkt habe, daß die Lehnäcker, die bisher  
gleich anderen Zerbster Äckern und Gütern doppelte, vier-, fünf-,  
zehn-, ja sechzehnfache Contribution hätten abstatten müssen,  
künftighin nur einfach belegt werden sollten", dessen einer Sohn  
Friedrich " oder falls er stürbe, einer der anderen Söhne, der  
seine Studien fortsetzen würde, gleich einem Familienangehörigen  
das Stipendium zu besserer Fortsetzung seines Studiums genießen  
solle, was der Vater dankbar acceptierte". Ferner wurde festgelegt,  
daß "zur Erhaltung guter Ordnung" sieben Knaben während der näch-  
sten zehn Jahre (von Martini 1633 an gerechnet) zu gleichen Teilen  
an dem Stipendium partizipieren sollten, nämlich: 1. Johann  
F r i c k e , Sohn des Melchior F.; 2. Johann ~~S~~ S c h e u e r ,  
Sohn des Lehrers an der Zerbster Trivialschule Caspar Sch.

3. Friedrich v. J e n a oder einer seiner Brüder (s. o.);  
4. Michael G o r g e s (oder G e o r g i u s), Sohn des Abraham und Enkel des 1591 genannten Jacob G.; 5. Johann W e n z l o w, Sohn des Bartholomäus W.; 6. Johann S c h u l z e, Sohn des Johann Sch. in der Silbergasse zu Zerbst; 7. Andreas A l m e r, Sohn des Johann A. zu Wittenberg. Schließlich wurde noch beschlossen, daß in Zukunft alljährlich am Montag nach Fastnachten die zum Sieberlehn gehörigen Freunde im Hause des jeweiligen Collators zusammenkommen sollten, um die berechtigten Angehörigen zu verzeichnen, die neugeborenen Kinder in das Stammbuch einzutragen, die Quittungen der Lehnsempfänger des vergangenen Jahres einzufordern und in die Stipendienlade einzulegen, sowie über etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse zu beraten. Schließlich solle auf diesen Familientagen "seitens des Collators... mit Consens und Einwilligung der zur Familie gehörigen Anverwandten beschlossen werden, wem nach den ablaufenden zehn Jahren und so ins Zukünftige das Lehn zu conferieren sei".

Diese Regelung vom 3. Januar 1633 galt als Privatabmachung, sie wurde nicht vom Rat der Stadt Zerbst bestätigt und gehört daher nicht zu den Grundgesetzen der Stiftung.

Vorläufig am 6. Dezember 1662, endgültig am 8. Januar 1663 (nach Ausweis des von diesem Tage datierten Kaufbriefes) wurde das Stipendium durch noch eine Hufe Acker auf der Meinsdorfer Feldmark bei Zerbst, die Heidemannsche Hufe, vermehrt, die der Sieberlehn-schen Freundschaft von der damaligen Collatrix, Regina B a h n (oder B o h n), Ehefrau des Zerbster Stadtrichters Bartholomäus W e n z l o w, geschenkt wurde. Es wurde vereinbart, "daß die jährlichen Einkünfte von dieser Hufe zu einem Stipendium dergestalt geordnet und gewidmet werden sollten, daß sie gesammelt und zu allen Zeiten einem tüchtigen Studioso Academiae oder Gymnasii in ihrem Geschlechte zur Fortsetzung seines wohlangefangenen Studiums gereicht, auch nach des Collators und der anderen Freunde Ermessen und Gutachten nebst dem vorigen Stipendium einem oder mehreren dergleichen qualifizierten Studiosis zugleich conferieret werden sollte."

Diese neue Foundation wurde am 11. Februar 1664 von den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Zerbst bestätigt, nachdem folgende zum Siebenerstipendium von 1591 gehörenden Freunde ein entsprechendes Ansuchen gestellt hatten:

1. Johann W e n z l o w für sich und seine Mutter, Regina B a h n (oder B o h n), Ehefrau des Bartolomäus W e n z l o w, die damals Collatrix des Stipendiums war; 2. Johann S c h u l z e;  
3. Matthäus D a n k o, Professor der Beredsamkeit am Zerbster Gymnasium 1656-1667, für seine Ehefrau Anna Margaretha, Tochter des Stadtrichters Bartholomäus W e n z l o w und der Regina geb. B a h n, Schwester des unter 1. genannten Johann W.; 4. Magister Joachim M a r t i n i für seine Ehefrau Ursula geb. W e n z l o w, Schwester der unter 1. und 3. genannten Geschwister W., sie war 1688 Collatrix des Lehns (s. unten!); 5. Elias L o r e n z, Schuhmachermeister in Zerbst für seine Kinder zweiter Ehe mit Margaretha K u h r ö b e r, Tochter von Ursula, zuerst verehelichten K u h r ö b e r, nachher verehelichten B a c h.

Bereits ein Vierteljahrhundert später kam es erneut zu Zwistigkeiten. Im Jahre 1688 hatte die damalige Collatrix, die oben auf dieser Seite unter 4. genannte Ursula geb. W e n z l o w, Witwe des Konrektors an der Trivialschule zu St. Johannis im Bräuerkloster zu Zerbst Joachim M a r t i n i, bei der Vergebung des Stipendiums nur ihre nächsten Blutsverwandten, die W e n z l o 'ischen und D a n k o 'ischen Erben berücksichtigt, zum Nachteil der übrigen Interessenten. Außerdem weigerte sie sich, alljährlich Rechnung zu legen. Dagegen erhoben am 12. September 1689 die Benachteiligten beim Direktor des fürstlich Zerbster Konsistoriums, Vizekanzler Johann Ernst S c h ö n l e b e n, Klage. Die klagende Partei bestand aus:

1. Gottlieb G e s e (seit 1675 verheiratet mit der 1646 geborenen Sabina L o r e n z, Tochter des Elias L. und der Margaretha K u h r ö b e r; Vater des 1679 geborenen späteren Schuhmachermeisters Gottfried G e s e)
2. Ulrich S c h r a d e r, Schuhmachermeister (verheiratet mit Elisabeth L o r e n z, Schwester der Sabina G e s e geb. L.)
3. Hans Rudolf L o r e n z
4. Zacharias L o r e n z, beide Schuhmachermeister, Brüder, Geschwister der unter 1. und 2. genannten Sabina und Elisabeth geb. L.
5. Hans P f l o c k (verheiratet mit der 1656 geborenen Marie L o r e n z, einer weiteren Schwester der unter 1. bis 4. genannten Geschwister L o r e n z; sie war später mit dem fürstlichen Stückmeister Johann Andreas A l t e n k i r c h e n verheiratet und 1726/29 Collatrix des Stipendiums)
6. Adam R o s t (verheiratet mit Anna Regina S c h r a d e r, Tochter der unter 2. genannten Ulrich Sch. und Elisabeth geb. L.)

7. Hans Georg S c h r a d e r, Schuhmachermeister (seit dem 27. Mai 1680 Bürger in Zerbst, geboren am 12. Januar 1656, ebenfalls ein Sohn von Ulrich Sch. und Elisabeth L.)

8. Elisabeth verw. W a p e n h e n s c h (Tochter des in der Bestätigung vom 11. Februar 1664 genannten Johann S c h u l z e, "in der Silberstraße", Witwe des Andreas W a p e n h e n s c h)

Dem Consistorium gelang es am 10. April 1690 eine gütliche Verständigung der Parteien herbeizuführen, die allerdings noch einmal von der Collatrix beanstandet und erst am 29. Oktober 1691 endgültig protokolliert wurde. An der Verhandlung vom 10. 4. 1690 hatten von Seiten der Kläger teilgenommen: Hans Rudolf L o r e n z, Elisabeth verw. W a p e n h e n s c h, Gottlieb G e s e, Hans Georg S c h r a d e r für sich und ihre Consorten, von Seiten der Beklagten Licentiat Johann Stephan D a n k o, Professor der Jurisprudenz in Frankfurt/Oder (Sohn des in der Bestätigung vom 11. Februar 1664 genannten Matthäus D. und der Anna Margaretha geb. W e n z l o w) als Kurator der Collatrix, zugleich für seinen Bruder Matthäus Bartholomäus D a n k o, Pfarrer in Jerichow (geb. 1665) und seine Vettern Casimir und Karl Gottlieb W e n z l o w (Söhne des Johann W. und Enkel des Bartholomäus W. und der Regina geb. B a h n).

Zu dem endgültigen Termin vom 29.10.1691 erschienen: Johann Friedrich W e r c k m e i s t e r, Professor am Gymnasium illustre in Zerbst (verheiratet mit Anna Regina D a n k o, Tochter des Matthäus D. und der Anna Margaretha geb. W e n z l o w) und Jacob K r i n i t z (verheiratet mit Regina Elisabeth W e n z l o w, Tochter von Johann W e n z l o w, dem Bruder der Anna Margaretha D a n k o geb. W.) für sich und ihre Consorten, die Wenzloschen und Dankoschen Erben- ferner Gottfried G e s e, Ulrich und Hans Georg S c h r a d e r für sich und ihre Mitinteressenten unter Beistand des Johann R e i n i c k e.

Der Rezess vom 10.4.1690 (/29.10.1691) enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Die Fundationsbriefe von 1591 und 1664 und die übrigen alten Vergleiche bleiben grundsätzlich in Kraft.
2. Die Einkünfte von der Meinsdorfer Hufe werden mit den übrigen zu einem einzigen Corpus vereinigt
3. Das Stipendium wird an Studenten aus der Freundschaft, die eine Universität besuchen, für jeweils vier Jahre zu gleichen Teilen vergeben.
4. Sollte kein "Academicus" vorhanden sein, so erhalten die vier

"ältesten und tüchtigsten" Gymnasiasten oder Trivialschüler aus der Familie das Stipendium zu gleichen Teilen.

5. Über die gesamten Stipendieneinkünfte soll alle zwei Jahre -beginnend mit dem Donnerstag nach Fastnacht (26. Februar) 1691~~7~~- vor dem fürstlich Anhaltischen Konsistorium Rechenschaft abgelegt werden.
6. Die Collatrix ist mit dem Bekenntnis der Kläger zufrieden, daß sie vor dem Konsistorium richtig Rechnung gelegt habe.

"Die in den drei Urkunden vom 8. Oktober 1591, 11. Februar 1664 und 10. April 1690 enthaltenen Bestimmungen sind noch heute die einzigen Grundgesetze des Sieberlehns. In dem urkundlich vermeldeten Herkommen aber sind im Laufe der Jahrhunderte viele Änderungen eingetreten... Der derzeitige Zustand ist im ganzen folgender: Der 1378 erwähnte Garten beim Zerbster Brüderkloster wurde für 200 Taler verkauft. Die Einkünfte der vier Hufen werden jetzt aus einer jeweilig auf 12 Jahre abgeschlossenen Verpachtung gewonnen." Von den Pächtern kommt jährlich eine Gesamtsumme von 1986,96 M. ein. "Außer dieser Haupteinnahme hat das Sieberlehn noch geringere..."

Die weiteren Teile des Manuskripts sind familienkundlich von geringerem Interesse. Sie enthalten Angaben über den derzeit geltenden Geschäftsgang bei der Beantragung und Auszahlung des Stipendiums, sowie Schlußbemerkungen und das bereits eingangs erwähnte Nachwort Pfarrer Heinrich B e r n e r s.

br./-

26.9.1954

NB. In den "Familiengeschichtlichen Blättern", Jahrgang 1912, Seite 130 ff. findet sich eine Arbeit von Eduard H e y d e n r e i c h: "Familienstipendienakten, eine wichtige familien-geschichtliche Quelle".

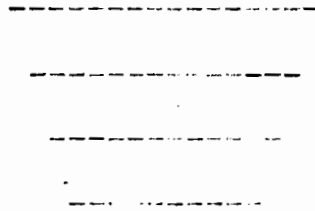
*Administrator des Stipendiums ist 1954/55:  
Max Hoffmann, Zerbst, Wachstleiche 4*



Zur Geschichte

des Familienstipendiums

Sieberlehn.



### Wie das Jungermannsche Familienstipendium

in Zerbst auf der 1353 von den anhaltischen Fürsten Albrecht und Woldemar bestätigten Widmung eines Wispels Roggen in Barnum bei Zerbst und eines Holzflecks des Küsterholzes bei Bone, sowie der von ihnen 1354 am Freitag in der Osteroctave am Georgstage (18.4.) bestätigten Bewidmung eines Messaltars des heiligen Apostels Petrus und der heiligen Jungfrau Barbara in der Marienkirche des Jungfrauenklosters auf der Breite zu Zerbst durch die Söhne des Johannes K ü s t e r , die Brüder P e t r u s und N i c o l a u s K ü s t e r zu Zerbst mit Pächten aus Straguth und Bone bei Zerbst, sowie auch der 1378 am Tage der heiligen Agatha (5. Februar) von Fürst Johann II. zu Anhalt bestätigten Bewidmung des Messaltars der heiligen 11000 Jungfrauen und der heiligen drei Könige in der Pfarrkirche zu St. Nicolai in Zerbst durch Margaretha Bernstorp, Hans Bernstorps Witwe, aus der Zernitzer Mühle (der späteren Amtsmühle) bei Zerbst beruht, wie das Kuchmeister und Lietzowche Familienstipendium in Zerbst auf der von Kurfürst Rudolf II. von Sachsen 1359 den 4. Juli bestätigten Bewidmung eines Zerbster Altars mit vorher dem Zerbster Bürger Nicolaus Lizo verliehen gewesenen Einkünften und Zinsen aus Jüterklick bei Zerbst durch den Pfarrer Dietrich in Belzig, der diese jenem Zerbster abgekauft hatte, und auf der 1378 den 24. Februar von Fürst Johann II zu Anhalt bestätigten Bewidmung des Altars des heiligen Gangolf an derselben Pfarrkirche St. Nicolai zu Zerbst mit Einkünften und Zinsen

aus Nuthe bei Zerbst durch die Zerbster Bürger Jacob Winkel und seinen Sohn Johann Winkel, so beruht das Sieberlehn in Zerbst auf Widmungen aus Zerbster Bürgerfamilien von 1378 und 1663.

Das Zerbster Sieberlehn beruht hauptsächlich auf der Erbauung und Stiftung des Altars St. Johannis des Evangelisten und der heiligen Elisabeth in der Pfarrkirche St. Nicolai zu Zerbst durch die einstige Zerbster Bürgerfamilie Stein namentlich die Brüder Hans Stein und Thilo Stein sowie ihre verheirateten Schwestern Margarethe Meinstorp, Gese Diderick und Katharine Rode und auf ihrer Bewidmung dieses neben vielen anderen noch zu dem Hochaltar errichteten Messaltars mit „ einer alten Heidehufe vor dem Zerbster Heidethor, einer zwei Hufen enthaltenden Breite Landes bei dem Galgenberge und einem Hof in der Stadt Zerbst bei den Brüdern “ neben dem dortigen Franciscaner Kloster St. Johannis an der Stadtmauer, also mit Grundstücken, die mit dem übrigen zum Hochaltare gehörigen Kirchengute keine Gemeinschaft hatten, sondern wie die sonstigen Grundstücke und Renten der vielen anderen Messaltäre der Zerbster Nicolaikirche von dem allgemeinen Kirchengute abgesondert durch die Nachkommen der Stifter zu verwalten waren. Fürst Johann II. zu Anhalt bestätigte für sich und seine Erben diese Stiftung 1378 an St. Agathas Tage (17. Dezember) oder vielleicht schon am Tage der heiligen Agatha (5. Februar). Das Original des Bestätigungsbriefes ist nämlich augenblicklich nicht nachweislich beziehungsweise zugänglich und bekannt, der Inhalt ist nur aus einer Abschrift von 1591, 8. Octob. kund; deshalb ist auch jenes Tagesdatum unsicher. Eine Copie dieser Abschrift ist benutzt von O. von Heinemann

im Codex diplomaticus Anhaltinus Thl. 4 Seite 395/396 No.530, wo die Entscheidung für das Datum des 17. December 1378 erfolgt ist, ohne dass die Möglichkeit ausgeschlossen würde, dass die Urkunde wie auf Seite 364 N<sup>o</sup> 515 dem 5. Februar 1378 zuzuweisen sei. Der Fürst Johann erteilt darin der Familie und ihren Nachkommen das Recht, den Altar zum Gottesdienste demjenigen Altaristen oder Capellan zu verleihen, dem sie ihn gönnten, das Patronat des Altars durch die älteste Person der Familie männlichen oder weiblichen Geschlechtes auszuüben, wann und so oft der Altar ledig werde; übereignet die gewidmeten Grundstücke dem Altar, setzt den Capellan des Altars in den Nutzen und Besitz des genannten Gutes mit allen Rechten und verzichtet zugleich für sich und seine Erben auf alle Rechte, Freiheit, Anwartschaft und Ansprache, die der fürstlich anhaltischen Familie anfallen oder ersterben könnten.

Infolge der lutherischen Reformation wurden, da ja nun die für Seelenmessen erbauten Altäre ledig blieben, weil auch diese Messen aufhörten, die dazu gewidmeten Einkünfte zu anderen frommen Absichten wie von den Landesherren so von den Familien, deren Vorfahren jenes Einkommen gewidmet hatten, verwandt und gewöhnlich in Familienstipendien verwandelt oder allgemeinen Schulzwecken überlassen. Auf solche Art verwandten die zum Protestantismus übergetretenen Nachkommen der Stifter dieses Altaragiums oder Altarlehns - denn der Ausdruck „Lehn“ für die zu Altären gewidmeten Güter „Verleihung“ oder „Belehnung“ für die Bestellung von Altaristen oder Capellanen wurde ja in jenen Jahrhunderten für alles gebraucht, was nur einigermaßen mit Lehnen,

Belehnung

Beleihung u.s.w. eine Aehnlichkeit hatte - die Einkünfte des-  
selben zu einem Stipendium für die studierende Jugend protesta-  
tischen Bekenntnisses aus ihrer Familie und bei deren Ermange-  
lung auch für andere aus anderen protestantischen Familien  
stammende Studierende zu einem Stipendium ,welches ebenso wie  
vordem der Altar selbst von der ältesten Person aus der  
Familie conferieret oder vergeben ward.

Die erste Ordnung in der Verwaltung der geistlichen  
Güter und Stipendien der Stadt Zerbst ,über welche das jus  
patronatus und die Verleihung einzelnen Familien der Bürger-  
schaft zu Zerbst noch heutzutage zusteht, stiftete nach Durch-  
führung der lutherischen Reformation und nach D.Theodor  
Fabricius' erster Kirchenvisitation von 1545 Fürst Bernhard  
VII zu Anhalt (gest.1570) in einem unter Beirat eben dieses  
ersten Zerbster Superintendenten Fabricius entstandenen all-  
gemeinen (d.h. alle geistlichen Güter und Stipendien betreffen-  
den) Ausschreiben an Bürgermeister, Rath, Richter, Schöppen  
und die ganze Gemeinde der Stadt Zerbst 1565, Montags nach  
exaltationis crucis (17.Sept.) ,durch welches den damals  
eingerissenen Missbräuchen Einhalt getan würde, z.B. junge  
Kinder damit zu beehren, bei denen natürlich noch nicht er-  
sichtlich war, dass „ aus derselben Jugend Kirchen, Schulen  
und weltlich Regiment könnte versehen werden,“ Insonderheit  
wurde darin ohne Antastung des den Familien zuständigen Pa-  
tronatsrechtes verordnet, dass nicht Kinder, die eben erst zur  
Schule geführt würden, oder andre, die des Lehns nicht würdig  
seien, schon bedacht würden, sondern nur solche, die bereits in  
Partikularschulen (im Gegensatz zu den Elementar- und Volks-  
schulen) lateinisch zu reden, zu schreiben und zu antworten  
gelernt

gelernt und im Griechischen auch etwas unterrichtet seien, ihre Kenntnisse aber zu Ostern und Michaelis vor der Prüfungskommission in Zerbst ebenso wie ihren Fleiss, ihre Fortschritte und ihr Wohlverhalten erwiesen hätten, widrigenfalls ihnen das geordnete Stipendium wieder genommen und anderen tauglicheren, so gleich ausserhalb ihres Geschlechtes wären, verliehen werden sollte; falls diese alle nur guter Vernunft und Geschicklichkeit auch gutes Lebens und Wandels sein und in ihren studiis wohl zugenommen und sich im Examen dessen bewiesen haben würden, sollten sie die geordnete Zeit bei den Stipendien gelassen werden, jedoch nicht ohne die Verpflichtung, sich des anhaltischen Fürsten und seiner Räte „ordentlicher Vocation zu untergeben, also in was Facultäten sie von Gott dem Allmächtigen Gnade erlangten, Uns oder den Unseren dafür herwiederum vor anderen zu dienen.“ In gleichem Sinne verordnet Fürst Joachim Ernst 1572, 21. April, in des „Fürstenthums Anhalt Polizey- und Landesordnung“ Artikel VII Absatz 3: „Dieweil wir dann hiervon auch etzliche viel Stipendia für die Jugend verordnet, haben wir solche ferner im Gange bleiben zu lassen unserer treuen Landschaft bewilligt, also dass unsere eigene Unterthanen derselben fähig sein und (sie) nicht an fremde und ausländische gewandt werden sollen, darum auch hinfürder bei uns selbst oder in unserer Hofkanzlei von denen, welche solcher Stipendien bedürftig, soll angesucht werden, damit wir wissen, ob dieselben auch recht zugewendet und wozu diejenigen, so derer geniessen, mit der Zeit wieder zu gebrauchen sein mögen.“

Noch im Jahrhundert der lutherischen Reformation gerieten aber schon die Lehnsherren oder Patroni der Stiftung

unter

unter sich wegen der „Provision“ oder Stipendienverleihung und dann mit den städtischen Verwaltern der geistlichen Güter wegen der „Elocation“ oder Verpachtung des Stipendienackers in Streit und mussten sich wegen Schlichtung desselben an die Bürgermeister und Rätmannen der Stadt Zerbst wenden, die unter Zuziehung ihres Pfarrherrn an der städtischen Patronatskirche zu St. Nicolai, des fürstlich anhaltischen Generalsuperintendenten Magister Wolfgang Amling, des bekannten Streiters für die reformierte Confession, nach einem der Notdurft entsprechenden Verhör der Parteien die Vereinigung derselben am 8. Oktober 1591 dahin erzielten,

dass

1. nach Massgabe des Fundationsbriefes von 1378, welcher der noch in originali in der Stipendienlade vorhandenen Urkunde vom 8. Oktober 1591 inseriert ist, der älteste der patroni unter ihnen und ihren Nachkommen, er möchte männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein, die Collatur des Lehns auf seine Lebenszeit haben und behalten, sowie die Einkünfte einem studierenden Knaben zu Fortsetzung seiner Studien mit Vorwissen der übrigen Familienglieder verleihen solle ;

2. wenn unter der Freundschaft jemand arm und unvermögend sei und Kinder hätte, die noch die (in Zerbst zehnklassige, in Dessau, Cöthen und Bernburg fünfklassige) Trivialschule, die Vorbereitungsanstalt für ein akademisches Gymnasium, wie z. B. das fürstlich anhaltische Gesamtgymnasium (des ganzen Landes Anhalt) zu Zerbst besuchten, - eine Anstalt, die auf der obersten Stufe in Prima wie etwa eine heutige Gymnasialsecunda bis zu leichteren Reden Ciceros, zu Vergils Aeneis und Ovids

Tristien.

Tristien, zu Theognis und zu den Elementen des Hebräischen führte, nachdem in Sexta die lateinische Declination, Motion und Conjugation, von Quinta ab die griechische Grammatik wie das griechische Evangelium, in Tertia kleinere Briefe Ciceros, in Secunda Terenz und ausgewählte Briefe Ciceros oder die Officien, sowie abwechselnd Pythagoras (?) und Thucydides behandelt und vorgelegt worden waren - solle solchen Classicis d.h. Trivialschülern das Stipendium vor anderen, welche nicht desselben Geschlechtes seien, etliche Jahre nach des Collators respective der Collatrix und der anderen Freunde Ermässigung (d.h. Ermessen) verabfolgt und dargereicht werden;

3. auch solle der Collator oder die Collatrix den Acker dieses Lehns um eine Pachtsumme, so hoch dieselbe zu erhalten sein werde, austun und elocieren, denselben ihren Geschlechtsverwandten, falls sie ihn beehrten, vor anderen gönnen und zukommen lassen, das Pachtkorn in jedem Jahre besonders zu rechter Zeit einfordern, zum teuersten verwerten und verkaufen und die eingekommene Summe Geldes dem mit dem Stipendium beliehenen und providierten Studiosus überreichen ;

4. desgleichen solle der Collator oder die Collatrix schuldig sein, den anderen Freunden von der Einnahme und Ausgabe dieses Beneficiums oder Lehns alljährlich besondere Rechnung zu legen, damit sie sich davon überzeugen könnten, wem die Nutzung gereicht und wohin sie gewandt worden sei.

Auf diese renovierte Foundation des 1378 von den zwei Brüdern Stein und ihren drei verheirateten Schwestern gestifteten Lehns, welches also ursprünglich ein Fünferlehn war, verglichen sich die



die damaligen sieben Patroni der Familie, und der damalige Gemeinderat bestätigte jene in Zerbst an dem erwähnten 8. Oktober 1591. Im Eingang der von den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Zerbst ausgestellten Urkunde erscheint zum ersten Male als Name des Stipendiums der „Sieber Lehn“, entsteht aus der „Siebener Lehn“, das Lehn der verwandschaftlich zusammengehörigen sieben Patroni, das Siebenerlehn, ein Name, der nicht befremdet, wenn man sich an die jetzt noch üblichen Ausdrücke „siebenerlei, Siebenerleisauce, Siebenerhusaren, Siebenerausschuss, Siebenercomité, Siebenercommission“ u. s. v. erinnert, oder an das altdeutsche „Siebener“ Siebenzüchter, septem testes in judicio, septem virati adhibiti, siebenzinchtere z. B. die 7 Beisitzer des Rügengerichts in Strassburg (cf. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum 1855 II. pg. 547). Die damaligen Patroni waren

1. Hans Scheurer
2. Jacob Bringezue, der Lehrer an der oben berührten Zerbster Trivialschule war,
3. Jacobus Georgius, der Zerbster Stadtrichter  
alle drei statt ihrer Eheweiber
4. Margaretha geb. Gisicke für sich
5. die Tochterkinder der Ehefrau von Hans Niemann,  
erzeugt von Hans Stolzing und Melchior Albrecht
6. Andreas Müller
7. die Tochterkinder der Ehefrau des Kuheschuler.

In Anbetracht der unsäglichen Not, welche der dreissigjährige Krieg über die Stadt Zerbst brachte, darf es nicht

verwundern,

verwundern, dass die Verwaltung und Verteilung des Sieberlehns in allerhand Unordnung geriet, so dass die Familienangehörigen unter Leitung des Zerbster Bürgermeisters und Zerbster Gymnasialprofessors Magister Petrus von Jena, der nicht mit ihnen verwandt war, am 3. Januar 1633 zu einem neuen Vergleich schritten, weil die bisherigen Collatores und Collatrices dem buchstäblichen klaren Inhalt des Fundationsbriefes schnurstracks zuwider viele Jahre hindurch das Stipendium und die eingegangenen Pächte einzig und allein nach ihrem Gefallen ohne Zutun und Beirat der übrigen Familieninteressenten nur für die Ihrigen gebraucht und vor niemand davon Rechnung gelegt, vielmehr die anderen Anverwandten davon ausgeschlossen, auch eine Zeit lang weder Contribution noch Schatzung von den Lehnsäckern abgestattet hatten, so dass dadurch eine ziemliche Schuld bis dato aufgeschwollen war.

Die aus der zur Verhandlung eingeladenen Gesamtheit der Interessenten erschienenen verständigten sich dahin und darüber:

1. dass von den Martini 1632 fällig gewesenen Pächten mit Ausnahme von sechs Scheffeln Roggen, die observanzmässig dem Collator oder der Collatrix billig verabfolgt würden, die bis dato von den Lehnsäckern verfallene Contribution abgestattet worden sei, also dass die Gesamtheit der Anverwandten deswegen ferner unbeansprucht bleiben solle;

2. falls man sich der restierenden Schatzung nicht sollte entbrechen können, sollte dieselbe von denen abgestattet werden, welche während der letztverflossenen Jahre die Pächte eingehoben und genossen hätten; in Zukunft aber sollten die Schatzungen oder Steuern von dem Garten- oder Steigzins, den der Zerbster Rat (dieser vom Gerichtssteig durch die Hufen am Galgenberge)

und

und des seligen Jacob Scheurer Erben abzutragen schuldig seien genommen werden;

3. weil Bürgermeister Magister Petrus von Jena sich um die Familie grosse Verdienste erworben und unter anderem auch bei Fürst August von der Plötzkauer Linie als dem Vormund des Zerbster Fürsten Johann ausgewirkt habe, dass die Lehnäcker, die bisher gleich anderen Zerbster Aeckern und Gütern doppelte, vier-, fünf-, zehn-, ja sechzehnfache Contribution hätten abstatten müssen, künftighin nur einfach belegt werden sollten, verpflichtete sich die derzeitige Collatrix samt der Familie zu Bezeigung ihres Dankes gegen denselben dahin, dass dessen einer Sohn Friedrich (geboren um 1619, damals 1633 Zerbster Gymnasiast im academischen Gesamtgymnasium, gestorben in hohen kurfürstlich Brandenburgischen Diensten im September 1682) oder falls er stürbe, einer der anderen Söhne, der seine Studien fortsetzen würde, gleich einem Familienangehörigen das Stipendium zu besserer Fortsetzung seines Studiums geniessen solle, was der Vater dankbar acceptierte;

4. dass zur Erhaltung guter Ordnung auf zehn Jahre lang von Martini 1633 ab folgende sieben Knaben das Stipendium mit einander gleich teilen sollten:

- a. Johann Fricke, Sohn des Melchior Fricke
- b. Johann Scheuer, Sohn des Schulcollegen (an der Zerbster Trivialschule) Caspar Scheuer
- c. Friedrich von Jena, oder falls er innerhalb der zehn Jahre verstürbe, einer seiner Brüder, der die Studia fortsetzte,
- d. Michael Gorges (oder Georgius), Sohn des Abraham Gorges (oder Georgius), Enkel des 1591 genannten Jacob Georgius,

e. Johann Wenzlow, Sohn des Bartholomäus Wenzlow,

f. Johann Schulze, Sohn des Johann Schulze in der Silber-  
gasse zu Zerbst,

g. Andreas Almer, Sohn des Johann Almer zu Wittenberg,

dergestalt, dass diese Knaben, sobald sie ihre sieben Jahre erreicht, zu geniessen anfangen und, so lange sie ihre Studia fortsetzten, die jährlichen Stipendienfrüchte zu gleichen Teilen haben sollten; falls aber der eine oder der andere von ihnen sich zu einem Handwerke begeben oder die Studia sonst verlassen wie auch versterben würde, sollten die übrigen, die ihre Studia gebührend fortsetzten, nichts desto weniger bis zu Ablauf der bestimmten zehn Jahre (also etwa bis zur Vollendung des Trivialschulbesuches vom siebenten bis zum siebzehnten Lebensjahre, wie obige Notiz über Friedrich von Jena lehrt, während andere schon etwas früher von der Trivialschule ins Gymnasium übertraten) ungehindert im Genuss des Lehns verbleiben unter gleicher Verteilung desselben; nach zehn Jahren aber sollte eine neue Anordnung erfolgen;

5. zu weiterer Erhaltung der Ordnung sollten auf gebüh-  
liche Einladung des Collators oder der Collatrix die zum Sieberlehn gehörigen Freunde in der Behausung des Collators oder der Collatrix Montags nach Fastnachten vom Jahre 1633 ab zusammenkommen und dabei

a. die berechtigten Angehörigen verzeichnen

b. die neugeborenen Kinder in das Stammbuch eintragen,

c. die Quittungen der Lehnsempfänger des vergangenen Jahres einfordern und in die neu angefertigte Stipendienlade verwahrlich einlegen;

d. seitens des Collators oder der Collatrix sollte mit

Consens

Consens und Einwilligung der zur Familie gehörigen Anverwandten beschlossen werden, wem nach den ablaufenden zehn Jahren und so ins Zukünftige das Lehn zu conferieren sei;  
e. wenn etwas Aussergewöhnliches vorkomme, solle darüber an benanntem Familientage deliberieret werden.

Dieser nur privatim unter den Zerbster Mitgliedern abgeschlossene, nicht von Seiten der Stadt Zerst und ihres Gemeinderates bestätigte, deshalb aber auch nicht als Grundgesetz der Stiftung geltende Vergleich wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, unterschrieben und von den anwesenden Freunden unterschrieben, ein Exemplar in die Lade getan, in der es sich aber nicht mehr vorfindet, eins dem Bürgermeister Magister Petrus von Jena ausgehändigt am 3. Januar 1633. Obige Inhaltsangabe ist einer Abschrift entnommen, die der in den Verhandlungen von 1690/91 genannte Zerbster Schuhmachermeister Hans Georg Schrader genommen hat.

Die nächste erwähnenswerte Tatsache aus der Entwicklung der Stiftung ist die Vermehrung des Stipendiums der Sieberlehnschen Freundschaft vorläufig im Jahre 1662 am 6. Dezember und endgiltig laut des in Verwahrung der Administration befindlichen originalen Kaufbriefes im Jahre 1663 am 8. Januar durch noch eine Hufe Acker auf Meinsdorfer Feldmark bei Zerst, die Heidemannsche Hufe, seitens der R e g i n a B a h n oder Bohn, Ehefrau des Zerbster Stadtrichters Bartholomäus Wenzlow, der damaligen Collatrix. Dieser Schenkung halber vereinbarten die „Siebernschen“ Freunde, wie sie die Urkunde inkorrekt nennt, dass die jährlichen Einkünfte von ~~dieser~~ Hufe zu einem Stipendium dergestalt geordnet und gewidmet werden sollten, dass sie gesammelt und zu allen Zeiten einem tüchtigen Studioso Academiae (also einer Universität) oder Gymnasii (wie z. B. des Zerbster

ster

ster academischen Gesamtgymnasiums, das etwa der Obersecunda und Prima heutiger humanistischer Gymnasien entsprach) in ihrem Geschlechte zu Fortsetzung seines wohlangefangenen Studiums gereicht, auch nach des Collators und der anderen Freunde Ermässigung (d.h. Ermessen) und Gutachten nebst dem vorigen Stipendium einem oder mehreren dergleichen qualifizierten Studiosis zugleich conferieret werden sollte. Auf Ansuchen der zum „Sieberischen Stipendium“, wie die in der Lade verwahrte originale Pergamenturkunde mit dem anhängenden Zerbster Stadtsiegel von 1574 incorrect besagt (statt „Zum Siebenerstipendium von 1591“) gehörigen Freunde:

1. Johann Wenzlow für sich und wegen seiner Mutter Frau Regina, Bohns oder Bahns Tochter, Bartholomäus Wenzlows Frau als derzeitiger Collatrix des Sieberlehns.
2. Johann Schulze
3. Matthaeus Danko (Professor der Beredsamkeit am Zerbster Gymnasium 1656 - 1667) wegen seiner Ehefrau Anna Margaretha, der Tochter von Regina Bahn und vom Stadtrichter Bartholomäus Wenzlow, der Schwester des ebengenannten Johann Wenzlow.
4. Magister Joachim Martini wegen seiner Ehefrau Ursula, geborenen Wenzlow, Schwester der eben genannten Frau Professor Anna Margaretha Danko, der nachher weiter zu erwähnenden Collatrix von 1688.
5. Elias Lorenz, Schuhmachermeister in Zerbst wegen seiner Kinder zweiter Ehe (so ist statt der ursprünglichen Angabe „erster Ehe“ zu lesen laut Randbemerkung auf dem Original : vide Acta Consistorialia de anno 1721 22, 23.) mit Margaretha Kuhröber (Tochter von Ursula,

zuerst

zuerst verehelichten Kuhröber nachher verehelichten  
Bach)

bestätigten Bürgermeister und Rath der Stadt Zerbst auch diese neue Fundation 1664 , den 11. Februar, unter der Voraussetzung, dass sowohl die jetzige Frau Collatrix als ihre Nachfolger im Patronat dieser Fundation in allen ihren Punkten, Clauseln und allem Inhalt eine gehörige Folge erweisen würden, wofür sie von Stadt wegen Schutz und Schirm für sie versprochen.

Infolge ungesetzmässiger Verteilung des Stipendiums im Jahre 1688 durch die oben bereits erwähnte damalige Collatrix Ursula, die Witwe des Conectors an der Trivialschule zu St. Johannis im Bräuerkloster zu Zerbst Joachim Martini, an ihre nächsten Blutsfreunde allein, die Wenzloischen und Dankoischen Erben, zum Nachteil der übrigen Interessenten und infolge ihrer Weigerung, alljährlich Rechnung abzulegen, sahen sich aber diese übrigen Anverwandten : Gottfried Gese (wohl vielmehr Gottlieb Gese, Schwiegersohn der Margaretha Kuhröber und des Elias Lorenz seit 1675 Ehemann der 1646 geborenen Sabina Lorenz, Vater des 1679 geborenen Schuhmachermeisters Gottfried Gese) Ulrich Schrader (Schuhmachermeister, verheiratet mit Elisabeth Lorenz, der Tochter von Margaretha Kuhröber und Elias Lorenz, Hans Rudolf Lorenz, Schuhmachermeister (Bruder dieser Elisabeth), Zacharias Lorenz (Schuhmachermeister, ebenfalls Bruder dieser Elisabeth), die verwitwete Elisabeth Wapenhensch (Tochter von Johann Schulze in der Silberstrasse, dem Stipendiaten von 1633, Witwe von Andreas Wapenhensch), Hans Pflock (Schwiegersohn von Margaretha Kuhröber und Elias Lorenz, Ehemann der 1656 geborenen Marie Lorenz, die nachher an den fürstlichen Stückmeister Johann

Andreas

Andreas Altenkirchen verheiratet war und 1726/29 Collatrix war) Adam Rost (Schwiegersohn von Elisabeth Lorenz und Ulrich Schrader, Ehemann von Anna Regina Schrader), Hans Georg Schrader (Brüder dieser Anna Regina Schrader, Ulrich Schraders Sohn, geboren den 12. Januar 1656, Zerbster Bürger und Schuhmachermeister seit 27. Mai 1680, der eben genannte Schroder (wie er sich selbst nennt) als klagende Consorten für sich und rücksichtlich ihrer Ehefrauen und Kinder veranlasst, die Collatrix am 12. September 1689 beim fürstlich Zerbster Consistorium, dessen Direktor damals der Vicekanzler Johann Ernst Schönleben war, zu verklagen. Nach Verhörung beider Teile in dem darüber entstandenen Prozess gelang dem Consistorium auf Grund der beiderseitigen schriftlichen Vorschläge und Erklärungen eine gütliche Verständigung der Parteien am 10. April 1690, die aber doch wieder von der Collatrix beanstandet wurde und erst am 29. Oktober 1691 endgültig nach ihren Erinnerungen eingerichtet und verabredet, jedoch unter dem alten Datum des 10. April 1690 ausgefertigt wurde unter blossem Anhang eines Auszuges des letzten Consistorialprotokolls, das vor dem Vicekanzler Schönleben und Hof-Regierungs- und Consistorialrat Dr. Karl Friedrich Gerhold vom Secretarius Matthias Keller abgefasst ist. Zu dem endgültigen Termin von 1691 erschienen der Professor am Zerbster academischen Gesamtgymnasium Johann Friedrich Werckmeister (verehelicht mit Anna Regina Danko, der Tochter des Zerbster Gymnasialprofessors der Beredsamkeit Johann Matthaeus Danko und der Anna Margaretha Wenzlow, der Enkelin von Regina Bahn und dem Zerbster Stadtrichter Bartholomaeus Wenzlow) und Jacob Krinitz (verheiratet mit Regina Elisabeth Wenzlow, einer Cousine der Frau Professor Anna Regina Werckmeister, Nichte der Frau

Professor



Professor Anna Margaretha Danko, Tochter von Johann Wenzlow, dem Bruder dieser Anna Margaretha Danko, Enkelin von Regina Bahn und Bartholomaeus Wenzlow) für sich und im Namen ihrer Consorten, jener Wenzloischen und Dankoischen Erben, ferner Ulrich Schrader, Hans Gürge Schrader und Gottfried Gese für sich und mit Bürgerschaft der Gültigkeit ihrer Handlung (cum cautione rati) wegen ihrer übrigen Mitinteressenten und Consorten unter Beistand des Johann Reinicke. Die von den Klägern einstweilen vorgestreckten Unkosten, sechs Thaler, wurden ebenso wie die jetzigen Rezessunkosten aus den Stipendieneinkünften zurückerstattet und genommen. Der in originali in den Akten befindliche Rezess vom 11. April 1690 bestimmt nun über die Rechnungslegung die Art der Verleihung, die Teilnahme von Schülern u, s, w.

Folgendes:

1. Die Fundationsbriefe von 1591 und 1664 sowie die älteren Vergleiche, insofern sie nicht durch diesen Rezess erläutert oder geändert werden, verbleiben in Kraft und als Grundlage.

2. Die Einkünfte von der Meinsdorfer Hufe werden mit dem übrigen Einkommen zu einem einzigen Corpus vereinigt.

3. Wenn ein oder mehr Studiosi academici aus der Familie vorhanden sind, so genießt der eine oder die mehreren ungeachtet sie etwa schon vor der Zeit ihrer Universitätsstudien auf dem Gymnasium (das, wie schon bemerkt, im ganzen den beiden obersten Klassen unserer heutigen humanistischen Gymnasien entsprach) in der Trivialschule dieses Stipendium bereits mitgenossen haben, allein das ganze Einkommen des Stipendiums vier Jahre lang mit gleicher Einteilung im Falle mehrseitiger gleichzeitiger Bewer-

4. Wenn aber kein Academicus vorhanden ist, sollen von den jungen Familienknaben, die völlig dreizehn Jahre alt oder darüber

sind, die vier ältesten und tüchtigsten, welche entweder im Gymnasium oder in der Trivialschule ihre Studien fortsetzten, von dem Stipendium zu gleichen Teilen empfangen, nur dass sie zuvor durch Bescheinigung ihre Zugehörigkeit zur Freundschaft gebührend nachweisen müssen, wozu Auswärtige ausserdem sich durch ein beglaubigtes Attestat sowohl über ihr Lebensalter als darüber, dass sie wirklich noch auf einem Gymnasium oder einer Trivialschule studieren, gebührend zu legitimieren haben.

5. Die Rechnung über die gesamten Stipendienintraden soll alle zwei Jahre beim fürstlich Anhaltischen Consistorium eingereicht werden; vom Collator oder der Collatrix werden die Geniessenden benannt und specificiert und darauf das Diplom der Verleihung vom Consistorium ausgefertigt. Mit dieser Ordnung ist Donnerstag nach Fastnacht künftigen Jahres (26. Februar 1691) anzufangen.

6. Mit dem Bekenntnis der Kläger, dass Collatrix die dem Consistorium vorgelegte Rechnung richtig abgelegt habe, ist die Beklagte zufrieden.

Hiermit ist aller Streit abgetan.

An der Verhandlung vom 10. April 1690 hatten als Kläger teilgenommen: Hans Rudolf Lorenz, Elisabeth verwitwete Wapensch, Gottfried Gese (wohl vielmehr, wie schon oben bemerkt, Gottlieb Gese), Hans Gürge Schrader für sich und ihre Consorten, namens der Beklagten: Licentiat Johann Stephan Danko, Professor der Jurisprudenz in Frankfurt a.O., Zerbster Gymnasiast 1678, Sohn des Zerbster Professors Johann Matthaeus Danko, Bruder der Frau Professor Anna Regina Werckmeister, als Curator der Collatrix, deren Zufriedenheitserklärung er bald zur Kenntnis des Consistoriums brachte, zugleich mit der zu den Akten gegebenen Bürgschaft

schaft wegen der Gültigkeit (cum praestita in actis cautione de rato) für seine Vettern und seinen leiblichen Bruder, namen des Casimir Wenzlow (eines Sohnes von Johann Wenzlow, eines Enkels von Regina Bahn und Bartholomaeus Wenzlow) Karl Gottfried Wenzlow (wohl wieder vielmehr Gottlieb, Zerbster Gymnasiast 1682) und Matthaeus Bartholomaeus Danko (geboren 1665, Bruder des Frankfurter Professors, Sohn des Zerbster Professor Prediger in Jerichow).

Die in den drei Urkunden vom 8. Oktober 1591, 11. Februar 1664 und 10. April 1690 enthaltenen Bestimmungen sind noch heute die einzigen Grundgesetze des Sieberlehns,

In dem urkundlich vermeldeten Herkommen aber sind im Laufe der Jahrhunderte viele Aenderungen eingetreten. So sind z.B. die Fastnachtskonferenzen von 1633 ersetzt durch Zusammenkünfte der Zerbster Familieninteressenten je nach Bedürfnis zu jeder beliebigen verabredeten Zeit. Die Verteilungen auf 10 Jahre, wie man sie damals beliebte und in Aussicht nahm, sind ersetzt durch Conferierung des Stipendiums auf je ein Jahr auf Grund besonderer Bewerbung und Zeugniseinreichung, respective für Studierende auf 4 Jahre, wenn die Bewerbung in jedem Jahre erneut und durch ausreichende Zeugnisse gehörig unterstützt wird. Von Berücksichtigung siebenjähriger Kinder, die noch von 1633 her in den Köpfen gar vieler Interessenten, wie die Administrationsacten erweisen, spukt kann seit 1690/91 garnicht mehr die Rede sein. Sie widerstreitet dem ganzen Geiste der Stipendienverleihung, wie er schon 1565 von Fürst Bernhard III. in seinem Generale über die aus Kirchenlehn entstandenen Stipendien gekennzeichnet ist, indem

es in diesem allgemeinen Erlass heisst:

” Demnach können wir wohl geschehen lassen, dulden  
” und leiden, dass hinfüro ein jeder Patron bei seinem  
” jus patronatus solches (Lehn) zu verleihen (bleibt),  
” auch die Lehn bei einem jeden Geschlecht, so tüch=  
” tig hierzu ist und sich dieser Ordnung unterwürfig  
” macht, bleiben; darneben aber wollen wir und be=  
” fehlen hiermit ernstlich, gute Aufachtung zu haben,  
” dass die Lehen nicht Kindern, die erst zur Schule  
” geführt werden oder anderen (die) dieses (Lehns)  
” nicht würdig (sind) verliehen werden, wie bisher  
” geschehen, sondern denen, so in Particularschulen  
” allbereits so weit gekommen und im lateinischen  
” Catechismo und in der Grammatica also gefasst sind,  
” extempore ziemlich latine zu reden, zu schreiben  
” und zu antworten und in Graeca lingua auch etwas  
” instituieret sind.”

Die Eintragung ins Stammbuch ist nicht mehr wie 1633 an  
Fastnachtskonferenzen gebunden, sondern kann jeder Zeit bei  
dem Administrator beantragt und nach gehöriger Prüfung der  
eingereichten kirchlichen Atteste von der Administration voll=  
zogen werden. An Heranziehung etwaiger Stipendiaten ausser=  
halb der Familien zum Mitgenuss des Stipendiums kann bei der  
reichen Anzahl der für gelehrte Studien bestimmten eigenen  
Familienangehörigen jetzt gar nicht mehr gedacht werden.

Der derzeitige Zustand ist im ganzen folgender:

Der 1378 erwähnte Garten beim Zerbster Bräuerkloster  
wurde für 200 Thaler verkauft.

Die Einkünfte der vier Hufen werden jetzt aus einer je=  
weilig

weilig auf 12 Jahre abgeschlossenen Verpachtung gewonnen. Sie betragen augenblicklich jährlich 1948 Mark, wozu für jede Mark jährlich noch zwei Pfennige von den Pächtern gezahlt werden zur Deckung der Kosten für Hebung der Gräben und Erhaltung der Wege, also in Summa 38 Mark 96 Pfennige, so dass die Gesamtsumme von

1986.96 M

von den Pächtern einkommt. Die Stipendienhufen unterlagen infolge des am 26. November 1848 für die Meinsdorfer Mark und am 8. Januar 1849 für die Heidethorsche Mark eingeleiteten Separationsverfahrens einem nicht unbeträchtlichen Verlust, der aber teils wegen der neu anzulegenden Wege und Gräben, teils zur Abfindung der vordem Nutzungsberechtigten Interessenten unvermeidlich war und dadurch wenigstens genügend gedeckt wurde, dass der Stiftung nicht bloss höhere Ackerklassen zugewiesen, sondern auch Wiesen zugelegt sind, die teilweise die besten und am höchsten bonitierten hiesiger Gegend sind (cf. Bericht der Administration vom 18. August 1857 in vol. VIII der Akten).

Ausser dieser Haupteinnahme hat das Sieberlehn noch geringere.

Es besass Martini 1885 an Capital in Landrentenbriefen und preussischen Consols 7860 Mark mit einem jährlichen Zinsertrag von 321.90 M, der sich infolge der Conversion der preussischen Consols um 7.50 M auf 314.40 M verringert hat.

Sodann hat es noch kleine Einnahmen aus der jährlichen Verpachtung der Kiennadelstreue in dem ihm gehörigen neben dem Besitz des hiesigen Hospitals St. Augustini und der hiesigen Kirche zu St. Nicolai belegenen Teile der Stadtfichten links an der Jütrichau Dessauer Chaussee, zeitweilig auch

aus Holzverkäufen von Durchforstungen dieser Waldparzelle oder auf Meinsdorfer Mark oder auch aus Torfgräberei und Torfabräumung auf geeigneten Wiesenstücken, gelegentlich auch aus der Jagdverpachtung, deren Ertrag aber augenblicklich infolge der vom Magistrat der Stadt Zerbst für die Stadtkämmerei getroffenen Massnahmen ohne besonders ausgezahlt zu werden, so gleich zu Bestreitung der Flurkosten, Grabenhebung u.s.w. vom hiesigen Magistrate verwandt wird.

Von diesen Einkünften erhält der Collator oder die Collatrix jetzt alljährlich 10 Neuscheffel 42½ Liter Roggen, aber nicht mehr in natura sondern in Geld gemäss den amtlichen Feststellungen.

Das Collatureinkommen wird nach einer Darstellung der hiesigen Interessenten vom 12. November 1767 postnumerando verstanden und gebührt also im Todesjahr des Collators oder der Collatrix noch den Erben. cf. Administrationsacta vol. IV fol. 3b.

Die Collatur, die zugleich mit der Verwaltung verbunden sein kann, falls nämlich die zu jener berechnete älteste Person oder Familien männlichen oder weiblichen Geschlechtes in Zerbst wohnt, wird auf vorgängige Legitimation aus dem Familienstammbuche auf Ansuchen der betreffenden Person und der darum befragten Interessenten in der Stadt Zerbst vom Herzoglich Anhaltischen Consistorium in Dessau bestätigt. Bei Abgabe von Erklärungen ad acta werden seit unvordenklichen Zeiten vom Administrator nur die in Zerbst wohnhaften Familieninteressenten, die Hausväter für sich und für ihre Ehefrauen zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert, auswärtige nicht, deren lückenlose Einberufung ja auch oft völlig unmöglich wäre, da solche zum Teil viel zu weit entfernt von hier wohnen, als dass sie sich aus den Akten persönlich in einer kurzen verstatteten

Frist

Frist informieren könnten, zum Teil auch ihr zeitweiliger Wohnsitz nur in den Jahren in Zerbst genau bekannt zu sein pflegt, wo sie specielle Ansprüche auf das Stipendium erheben, sonst aber sogar Jahrzehnte hindurch hier völlig unbekannt bleibt. Die Teilnahme auswärtiger, welche gelegentlich zu gegebener Frist hier verweilen, an solchen Erklärungen ist auf ihren Wunsch ihnen natürlich von der Administration zu verstat-  
teten.

Ein im 18. Jahrhundert entstandener Streit, ob der Collator nicht wenigstens Inländer sein und in Zerbst wohnen müsse, wurde vom Schöppenstuhl in Leipzig (cf. Consistorial-acta des Sieberlehns sub N<sup>o</sup> 3c) dahin entschieden, dass auch diejenigen, welche ausserhalb der Stadt Zerbst wohnhaft sind, der Collatur fähig seien, sie jedoch jeder Zeit einen Administrator aus der Freundschaft in der Stadt haben müssen, der für sie die nötigen Obliegenheiten besorgt, die Rechnungen führt und ablegt.

Bezüglich der Erwerbung der Collatur empfiehlt es sich erfahrungsgemäss, dass diejenigen Personen, welche derselben überhaupt fähig sind, es nicht versäumen, wenn sie bereits ein Alter von sechzig oder siebzig Lebensjahren erreicht oder überschritten haben, von Zeit zu Zeit mit der in Zerbst befindlichen Administration in Verkehr zu treten, ihr den derzeitigen Wohnsitz und Wohnungswechsel genau anzugeben, ihre Adressen mitzuteilen, durch welche über sie bei Gelegenheit Auskunft eingezogen werden könne, damit eintretenden Falls von Zerbst aus die desfallsigen Mitteilungen pflichtschuldigst zur Feststellung des nach besten Wissen und Gewissen der in Zerbst wohnhaften Beteiligten als allerälteste

Person

Person der Familien anzusehenden Mitglieds ausgenutzt werden können. Sonst kann sich die Erneuerung der Collatur Jahre lang verzögern, wie das schon der Fall gewesen ist, wenn sich nicht sogleich erforschen liess, wer das älteste lebende Mitglied sei.

Die Stipendienrechnungen müssen namens des Collators oder der Collatrix alle zwei Jahre vor dem Herzoglich Anhaltischen Consistorium in Dessau abgelegt werden, sowie auch die Verpachtung der Grundstücke und die Collation des Stipendiums nicht anders als unter der Autorität des Herzoglich Anhaltischen Consistoriums geschehen darf, so dass solches die Pachtcontracte bestätigt ebenso wie die Collationsdiplome, welche alsdann dem Rechnungsführer zum Beleg seiner Aufstellungen dienen.

Die Collatur darf nur ein geborenes Mitglied der Freundschaft ausüben.

Für die Administrationsführung ist es gleichgültig, ob ein geborenes oder ein angeheiratetes Mitglied der Freundschaft sie übernimmt.

Der Administrator, der in Zerbst wohnen muss <sup>x)</sup>, wird vom Collator oder von der Collatrix ernannt und nach Einholung seitens der in Zerbst wohnhaften Interessenten vom Herzoglich Anhaltischen Consistorium bestätigt.

Ausser dem Beneficium des Collators oder der Collatrix werden von den gesamten Einnahmen des Sieberlehns die Verwaltungskosten vor der Verteilung an Schüler und Studenten abgezogen.

Diese Verwaltungskosten bestehen:

---

1.)

x) jetzt nicht mehr



1.) aus der Remuneration des Administrators, die er mit dem Collator oder der Collatrix zu verabreden hat und gemäss dieser Abrede bezieht. Namentlich beträgt diese Remuneration augenblicklich

- a) 4 Neuscheffel 22½ Liter Roggen, jetzt nicht mehr in natura geliefert sondern in Geld gemäss den amtlichen Feststellungen der Martinipreise durch die Zerbster Stadtkämmerei oder die Generalcommission in Merseburg, wobei zu bemerken, dass dies Gehaltsstück als postnumerando - Zahlung gilt, also eventuell zwischen den Erben des verstorbenen Administrators und dem neuernannten Administrator repartiert wird;
- b) 15 Mark bar für Berechnung des Getreides und Einnahme der Ackerpächte, wobei zu bemerken, dass auch dies Gehaltsstück als postnumerando-Zahlung gilt, also beim Wechsel der Administration zwischen den Erben des vorigen und dem neuen Administrator geteilt wird;
- c) 3 Mark bar, insbesondere für Aufstellung der Jahresrechnung, wobei zu bemerken, dass an dieses Gehaltsstück beim Wechsel der Administration der frühere Administrator und seine Erben natürlich keinen Anspruch haben;
- d) die Diäten zu je 3 M für Abwartung der Generalversammlung der Flurgenossenschaften des Heidethor-schen und Meinsdorfer Distriktes;

2.) aus den Bureaukosten an verschiedenartigen Papieren und Couverten, Aktendeckeln, Siegellack, Botenlohn für Besorgungen innerhalb und ausserhalb der Stadt, Porto, Aktenheften, Aktenfoliieren, Abschriften u.s.w.

3.) aus den Herzoglich Anhaltischen staatlichen Ergänzungssteuern oder den von 1888 an ihre Stelle tretenden Staatssteuern,

4.) aus den Communal-, Kreis-, und Kirchensteuern der Stadt und des Kreises Zerbst.

5.) aus den Kosten der seitens des Magistrates zu Zerbst geleiteten Beaufsichtigung des dem Sieberlehn gehörigen Teils der Stadtfichten an der Jütrichau Dessauer Chaussee durch einen vom Magistrat zu Zerbst angestellten Feldhüter, aus den jeweiligen Kosten für Abhaltung von Terminen zur Verpachtung der Kiennadelstreue, für Publicierung von Pachtterminen bezüglich der Acker- und Wiesenflächen des Sieberlehns in den Zerbster Lokalblättern, für Lokalmiete zu solchen Terminen, für Protokollierung der Pachtverhandlungen, für Berichte über die Verpachtung an das Herzoglich Anhaltische Consistorium in Dessau, für Abhaltung von Terminen zur Unterschrift und Aushändigung der vom Herzoglichen Consistorium zu bestätigenden oder schon bestätigten Pachtcontracte, aus den durch den Ertrag der Jagdverpachtung nicht gedeckten jeweiligen Kosten für Grabenhebung, Wegewerbesserung u. s. w. in den das Sieberlehn betreffenden Flurdistrikten der Heidethorschen und der Meinsdorfer Mark und aus anderen unumgänglichen Kosten der Verwaltung des Stipendienvermögens, bei Auslosung von Landrentenbriefen, Besorgung neuer Zinscoupons, Controllierung der Verlosungen u. s. w. sowie bei Ocularinspection der Grundstücke infolge eingelaufener Klage und Beschwerde über Pächter wegen Deteriorierung der Grundstücke Beeinträchtigung benachbarter Kabeln und dergleichen mehr.

Aeusserst selten kann daran gedacht werden, die

durch

durch die ausserdem sehr kostspielig verlaufene Separation von 1848 bis 1857 entstandenen oben berührten Einbussen an Pachteinkünften jeweilig und allmählich im Laufe der Zeiten dadurch wieder zu ersetzen und auszugleichen, dass kleine Beträge der Jahreseinkünfte zum Ankaufe zinstragender sicherer Wertpapiere verwandt werden, um die Jahreseinnahmen für die Zukunft zu erhöhen.

Nämlich nur dann hat dieses Bestreben nach verzinslichen Neuanlegungen jeweilig für zulässig erachtet werden können, wenn ohne derlei Kürzung der Verteilungssumme bei einer zufällig äusserst geringen Anzahl von Stipendiaten denselben unverhältnismässig höhere Beträge hätten ausgezahlt werden müssen, als ihren zufälligen Vorgängern, die mit sehr vielen Bewerbern gerade zusammen und zu gleicher Zeit studierend sich mit einer verhältnismässig ganz geringen Anteilsquote begnügen müssen.

Der Rest der Einnahme wird einem Studierenden oder mehreren aus der Freundschaft vier Jahre lang gegeben, selbst wenn sie auch vorher auf Gelehrtschulen bereits Unterstützungen erhalten haben sollten. Die ordnungsmässige Zulassung von Schülern ausserhalb der Familie beim Mangel eines Academicus ist nur einmal für das 17. Jahrhundert bezüglich des einzigen Zerbster Trivialschülers Friedrich von Jena 1633 bezeugt; sonst ist später in derlei Fällen eines Mangels an Competenten aus den durch ihre Deszendenz berechtigten Familien das nicht verteilte Einkommen verzinslich angelegt und gelegentlich zu Ankäufen von sicheren Wertpapieren u.s.w. verbraucht worden. Beim Mangel eines Academicus werden die

Einkünfte

Einkünfte unter den vier ältesten und tüchtigsten Zöglingen von Gelehrtschulen aus der Freundschaft zu gleichen Teilen vergeben, jedoch müssen jene wenigstens völlig dreizehn Jahre alt sein.

Die Berechtigung der academischen Bewerber ist durch kirchliche also konfessionelle Atteste über ihre eheliche Herkunft zu erweisen, sowie durch amtliche Zeugnisse darüber, dass sie bereits das Abiturientenexamen bestanden und eine Universität bezogen haben, also durch völlig beglaubigte Abschriften oder durch die Originale der Reifezeugnisse und Immatriculationsscheine, ferner darüber, dass sie sich in jedem Semester des betreffenden Jahres sittlich gut betragen und den Studien fleissig obgelegen haben, also durch testimonia morum et diligentiae, Decanatsscheine über bestandene Prüfungen in einzelnen Facultätscollegien, wo solche Scheine als testimonia diligentiae üblich sind. Für Schüler von Gymnasien ist der kirchliche Geburtsschein mit der Angabe der evangelischen Confession ebenso unerlässlich wie die sonstigen Zeugnisse ihres noch fortwährenden Schulbesuches, ihres guten Betragens, ihres Fleisses und ihrer Tüchtigkeit. Die Geburts- und Taufscheine müssen vollständig, damit die <sup>”</sup>Übereinstimmung der Angaben mit denen der Copulationsscheine der Eltern leicht ersichtlich sei, die sämtlichen Namen des Vaters und der Mutter sowie den Tag der Geburt und der Taufe sowie natürlich den einzigen Vornamen oder alle Vornamen des Täuflings enthalten.

Eines Stempelbogens bedarf es zu den Copulations- Geburts- und Taufzeugnissen sowie zu sonstigen Attesten nicht, da es sich ja bei diesen Nachweisen nur um eine private Familienangelegenheit handelt.

Mehr als den vierten Teil des Stipendiums erhält ein Schüler nach langjährigem Herkommen nicht (cf. Consistorialrescript d.h. Dessau 10. October 1812 in Vol. I der Administrationsacten) und wenn daher nur drei Berechtigte da sein sollten, so dass ein Viertel des Einkommens ledig bliebe, so wird solches zur Vermehrung des Stipendien Capitals verwandt. Früher ist dieser Fall zuweilen eingetreten, in neuerer Zeit nicht.

Die rechtmässige Beschränkung des Schüleranteils auf je ein Viertel der Einkünfte ist durch das nachweisliche Herkommen und bestimmte Verzeichnungen der in der Familie üblichen Normen durch Interessenten aus dem 18. und 19. Jahrhundert unzweifelhaft. Würde dagegen versucht, zu behaupten, dass in Ermangelung von vier competierenden Schülern auch den vorhandenen wenigern, ja selbst einem einzigen allein wenn weiter keine qualifizierte Bewerber vorhanden wären, die ganzen Stipendieneinkünfte eines Jahres zuzuteilen seien, indem der Recess von 1690/91 im letzteren Falle die Verteilung des ganzen Stipendiums nicht verbiete, sondern dessen Teilungsnorm sich bloss auf den Fall beziehe, wenn mehr als vier Competenten vorhanden seien (cf. Consistorialrescript d.d. Dessau am 5. April 1828 N<sup>o</sup> 602 in Vol. II der Administrationsacten) so würde darauf zu erwidern sein, dass der Artikel 4 des Recesses allerdings mehr als vier gleichzeitige Bewerber auf Schulen als möglicherweise vorhanden annehme und aus dieser Mehrzahl die ältesten und tüchtigsten vier bevorzuge, aber Artikel 3 ganz klar die Möglichkeit eines Alleingenusses der ganzen Stipendieneinkünfte einzig und allein academischen Studenten der Familie zuspreche und nur betreffs der Schüler

gegen

gegensätzlich von einem Mitgenuss rede, also die Begründung jener irrtümlichen Ansicht völlig hinfällig sei.

Grössere Rationen als Viertelportionen sind Schülern vor Zeiten nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen seitens der Collatur und der Zerbster Administration unter ausdrücklicher Genehmigung des Herzoglich Anhaltischen Consistoriums zuerteilt gewesen, namentlich in Berücksichtigung ausnehmend hervorragender Befähigung der Bewerber, dringender Notlage der Eltern, augenfälligen höheren Ranges des besuchten Gymnasiums über den von den Mitbewerbern besuchten niedriger stehenden Stadt-, Bürger-, Mittel- und Parochialschulen und anders benannten Schulanstalten, deren Bewerber man früher ohne Berechtigung zuliess, weil man unberücksichtigt liess, dass sie garnicht den Rang der Trivialschulen erreichen mit ihren lateinischen, griechischen und hebräischen Lektionen, von denen oben bei Besprechung der neuen Foundation des Sieberlehns von 1591 die Rede gewesen ist, wobei noch zu bemerken sein dürfte, dass auch 1690/91 zur Zeit der Feststellung des letzten Grundgesetzes der Begriff der Trivialschulen wie aus den noch vorhandenen Zerbster Lectionsplänen sicher hervorgeht, nicht von seiner früheren Höhe heruntergegangen war.

Schüler erhalten nur dann Raten, wenn keine Academici in der Freundschaft vorhanden sind; haben jene ein Jahr oder mehrere solche Raten erhalten, so hört doch die Verleihung sofort auf, wenn sich ein Universitätsstudent oder mehrere genügend legitimieren,

Zwischen Inländern und Ausländern besteht hierbei kein Unterschied, weder bei Schülern noch bei Studenten.

Ebenso wird zwischen Reformierten, Lutherischen und

Unierten

Unierten kein Unterschied gemacht. Gelten somit die protestantischen Religionsparteien als völlig gleichberechtigt, so ist doch kein Fall bekannt, wo katholischen Schülern oder Studenten das Stipendium verliehen worden wäre. Um zu verhüten, dass es wider das Jahrhunderte hindurch fest gewahrte Herkommen Katholiken verliehen werde, wird von den Bewerbern, deren Confession aus academischen oder Schulzeugnissen nicht sicher sich erkennen lässt, ein kirchliches Attest über ihre Zugehörigkeit zum protestantischen Bekenntnis verlangt.

Wenn auch die Eintragung katholischer Nachkommen der protestantischen Familien von 1591, 1664 und 1690 ins Familienstammbuch nicht würde verweigert werden, so gelten solche katholischen Nachkommen selbst doch für unfähig wie zur Perception der Stipendien so zur Übernahme der Administration und der Collatur, und ihre durch die Abstammung erworbenen Familienrechte werden als ruhend angesehen.

Bei Eintragung in das von ihm verwahrte Stammbuch erhält der Administrator für den Kopf je eine Mark. Es ist selbstverständlich, dass nur eheliche Abkunft diese Eintragung ermöglicht. Die schon oben berührte Mitverzeichnung des Geburtstages auf Geburtsurkunden und Taufscheinen ist etwas Wesentliches, weil nach der Anciennität an sich und nicht nach dem Zeitpunkte der Aufnahme in die christliche Gemeinde durch die zuweilen verzögerte Taufe mehrere Entscheidungen in Stipendienangelegenheiten erfolgen müssen. Gegenüber der irrtümlichen Meinung, dass die Eintragung von Töchtern erspart werden könne, weil sie ja weder Schul- noch Universitätsstipendien jemals zu geniessen hätten, ist hier zu erwähnen, dass für den Fall, wo eine nicht eingetragene Tochter sonst etwa mit in Berücksichtigung hätte kommen müssen.

müssen, wenn es sich um die Uebertragung der Collatur an die älteste Person der Freundschaft handelte, von der Administration in Zerbst nicht verlangt werden kann, nichteingetragene Familienmitglieder zugleich mit im Auge zu behalten und zur Meldung für die Collatur zu veranlassen, für den anderen Fall aber, dass eine Tochter sich verheiratet und Nachkommenschaft hinterlässt, es jedenfalls für letztere sicherer und weniger umständlich ist, falls einmal auf längere oder auch nur kürzere Zeit von der Berechtigung kein Gebrauch gemacht wäre, an eine jüngere Eintragung anknüpfen zu können, als durch weitläufige Heranziehung von Attesten aus Kirchenbüchern verschiedenster Gegenden und Länder das vor Jahrzehnten Versäumte nachholen zu wollen, ganz abgesehen davon, dass Explosionen durch Gas, Dynamit u.s.w., elementare Eruptionen, Erdbeben, Wasserhosen, Erdrutsche, Feuersbrünste, Diebstähle, Verwahrlosung und Vermorschung von Urkunden, Verbleichen der Schrift und dergleichen die Möglichkeit rauben können, früher nicht eingeholte Atteste später überhaupt noch zu beschaffen. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass spätere Generationen infolge jäher Vernichtung fast ganzer Familien durch epidemische Krankheiten wie Pocken, Pest, Flecktyphus, Cholera dadurch, dass das vielleicht einzig überlebende Familienmitglied, das etwa bei Zerstörung des Familienkreises noch im zartesten Alter war und von den Eltern, Pflegeeltern und sonstigen Angehörigen oder Verwandten noch keine Kenntnis seiner Familienansprüche überkommen konnte, nachher mangels sorgfältiger Aufbewahrung noch vorhanden gewesener dann aber verzettelter Familienpapiere und aufklärender das Stipendium betreffender Akten oder aus anderen Gründen solche Kunde nicht



zu erlangen und zu erwerben, fest zu erhalten und zu vererben vermag, die Kenntnis ihres Zusammenhanges mit den zum Sieberlehn gehörigen Familien gänzlich verlieren können. Gegen derlei Verlust kann immerhin eine bei Zeiten bewirkte Eintragung ins Familienstammbuch einige Sicherung bieten, indem dadurch der Administration es ermöglicht wird, dunkle Erinnerungen an bestehenden Zusammenhang mit den legitimierten Familien wieder aufzuhellen und die späteren Generationen wieder in Reihe und Glied mit den regelmässig ins Stammbuch eingetragenen Familien zu bringen.

Hat eine von den urkundlich beglaubigten Vorfahren abstammende Familie die Eintragung ins Stammbuch Jahrhunderte oder Jahrzehnte hindurch bisher verabsäumt, holt sie aber infolge Beibringung unanfechtbarer vollgültiger kirchlicher Zeugnisse dieselbe endlich nach, so ist sie zwar von dem Zeitpunkte ihrer Eintragung ins Familienstammbuch an völlig im gleichem Grade berechtigt wie die bereits früher und seit jeher eingetragenen Familien und erlangt für ihre augenblicklich noch auf Gymnasien und Universitäten befindlichen tatsächlich studierenden Angehörigen nach deren sonstigen Legitimation ebenso wie für die ältesten und sonstigen Mitglieder ihres Zweiges sofort bezüglich des Stipendiengenusses der Collaturintraden der localen an den Wohnsitz in Zerbst geknüpften Berechtigung der Interessenten für Erklärungen zu den Akten u. s. w. für die Erwerbung der Administration die vollen ihr nach Massgabe der einschlägigen Verhältnisse gebührenden Rechte, erhält aber für diejenigen verstorbenen oder noch am Leben befindlichen Mitglieder, die vordem auf Gelehrtenschulen und Universitäten studiert haben, auch wenn sie vollgültige Zeugnisse über deren einstige sonstige Qualifikation

für Stipendien nachträglich vorzulegen vermöchte, durchaus keine Nachzahlung von adäquaten und proportionellen Stipendienraten, die den Betreffenden etwa hätten zu Teil werden können, wenn sie sich rechtzeitig noch während ihrer Studienzeit als wirklich Studierende zugleich mit den übrigen völlig legitimierten Bewerbern angemeldet hätten.

Die Anmeldung derjenigen, die zu einem bevorstehenden Martinitermine sich um das Stipendium bewerben wollen, hat möglichst zeitig schon ein Jahr oder mehrere Jahre vorher bei der Administration in Zerbst zu erfolgen. Ebendasselbst ist die Bewerbung selbst um Universitätsstipendien zwischen Johannis und Michaelis des betreffenden Jahres zu bewirken und wird die Einlieferung derjenigen Zeugnisse, deren Beschaffung tatsächlich nicht früher möglich war als zwischen Michaelis und Martini, doch wenigstens vor dem betreffenden Martinitermine verlangt.

Anmeldungen und Bewerbungen, die erst nach Martini erfolgen und einlaufen, müssen für das verflossene Rechnungsjahr unberücksichtigt bleiben.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt postnumerando für das in den Zeugnissen des Bewerbers bedachte Jahr von Martini vorher bis zu Martini des laufenden Jahres. Da es bisher meistens nachgelassen worden ist, dass anstatt praenumerando erst postnumerando die Pächte bezahlt wurden, sich deshalb die Einzahlung durch Säumigkeit, Notstände, Unglücksfälle, Ableben der Pächter jeweilig bis Neujahr und noch länger verzögert hat, andererseits es aber durchaus nicht möglich gewesen ist, die Rechnungen aufs verflossene Jahr für verpachtete Kienadelstreue, für Grabenhebung, Flurerhaltung und Flurverbesserung

rung u.s.w. allemal sämtlich schon zu Martini einzubekommen und aufzustellen, hat die Administration leider meist nicht eher als im Frühjahr nächsten Jahres die Raten für das verflossene Jahr von Martini zu Martini zu versenden vermocht. Neuerdings wird nun überall auf Praenumerandozahlung der Ackerpächte gedrungen. Es gelingt aber nicht stets, sie von jedem Pächter gutwillig zu erlangen. Mehrmals haben auch in neuerer Zeit erst durch prozessualisches Vorgehen Pachtreste eingetrieben werden können, und dabei vergeht manchmal lange Zeit. Weil aber vor der Versendung der Stipendien alle Rechnungen des verflossenen Jahres berichtigt und diejenigen Förmlichkeiten erledigt sein müssen, die zur Sicherung und Regelung der gesamten Verwaltung unerlässlich sind z.B. Prüfung der zweijährigen Rechnungen seitens aller Zerbster Interessenten und die schliessliche Vorlegung dieser Rechnungen beim Herzoglich Anhaltischen Consistorium zu ihrer obrigkeitlichen Genehmigung, wird immerhin keinesfalls vor Neujahr die Auszahlung der Stipendien erfolgen können. Ausser den angegebenen Gründen einer Hinausschiebung des Zahlungstermins, zu denen jeweilig früher auch die hinzukamen, dass für die Separation aufgelaufene Kostenrechnungen zu unregelmässigen Fristen einkamen und die Heranschaffung bedeutender Geldsummen hierfür manche Schwierigkeit verursacht, oder dass Neuverpachtungen nicht sofort in dem zuerst angesetzten Termin völlig befriedigten, annehmbar waren und überhaupt glückten, entsteht zuweilen Verzögerung auch daraus, dass vor der Verteilung Streitfragen entschieden werden müssen, ob jemand z.B. überhaupt zu den berechtigten Mitgliedern der Freundschaft

gehöre,

gehöre, ob die von ihm besuchte Studienanstalt der betreffenden Klasse zuzuzählen sei, für die er Ansprüche erhebe u.s.w.. Denn völlige Abweisung Unberechtigter hat von Zeit zu Zeit immer einmal stattfinden müssen, natürlich aus den verschiedensten Gründen z.B. weil ihre direkte Abstammung von den Stiftern und ihren Nachkommen nicht durch kirchliche Atteste hat nachgewiesen werden können, oder weil sie zwar von Stipendiaten abstammten, vordem diese Stipendiaten aber wie 1633 Friedrich von Jena auf besonderen Beschluss der hiesigen Interessenten oder aus blosser Willkür der Collatur das Stipendium erhalten hatten, ohne geradezu von den Nachkommen der Stifter ihre Deszendenz herleiten zu können, da sie nur Anverwandte direkter Abkömmlinge waren. Ebenso Abweisung unberechtigter Ansprüche von Seiten wirkliche Familienglieder z.B. auf einen Studententeil bei blossem Besuch einer Schule z.B. einer für „Schüler“ ausdrücklich errichteten medizinischen chirurgischen Lehranstalt, also keiner Universität oder wirklichen Academie, oder auf einen Schüleranteil neben einem zu gleicher Zeit genossenen Studentenanteil des Bruders (cf. Administrationsakten Vol.VI vom 1. Juli 1857) oder auch auf einen Schüleranteil beim Besuch einer niederen Schule, die gleich einer Trivialschule des 16. und 17. Jahrhunderts rangieren sollte. Denn es kann gar keinen Zweifel unterworfen sein, dass die Fürstlich Anhaltischen Trivialschulen des 16. und 17. Jahrhunderts, die früher und in der letzten fundamentalen Urkunde des Stipendiums von 1690/91 erwähnt sind, keineswegs den heutigen Volks-, Bürger- und Mittelschulen entsprechen, sondern nur den wirklichen Gelehrtenschulen oder humanistischen Gymnasien von Sexta bis einschliesslich Untersecunda, in denen eben Lateinisch, Griechisch und Hebräisch betrieben wird, sowie

dass

dass jenes hochfürstlich Anhaltische Gesamtgymnasium in Zerbst ,das eben für das ganze Land als einziges Gymnasium seit 1582 bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts bestand und sicher, da ebenfalls in jener Urkunde von 1690/91 auch Gymnasien im Gegensatz zu wirklichen Academien mit dem Recht der Magister- und Doktorpromotion oder zu Universitäten gestellt werden, das Vorbild für das Urteil der Interessenten von damals an Zeit bezüglich der Gymnasialschüler wird abgemessen haben, nur den heutigen im neuen deutschen Reich üblichen Gymnasialklassen Obersecunda, Unter- und Oberprima entsprach, wie die noch vorhandenen Lehrpläne, Lektionskataloge, die gedruckten Lehrbücher, die geschriebenen und gedruckten Mittheilungen der Professoren, die nachgeschriebenen Collegienhefte, die gedruckten Dissertationen über Fragen aus den Disciplinen der Philosophie und sonstige Aktenstücke erweisen. Hat demnach auch in vergangenen Zeiten manchmal ausnahmsweise eine Vertreibung von Einviertelrationen an Zöglinge kleinstädtischer Volks-, Bürger- und Stadtschulen infolge der über vorgelegte Suppliken erfolgten Beratungen und Einwilligungen der Zerbster Interessenten und infolge oberbehördlicher Genehmigung stattgefunden, so ist es doch durch diese Ausnahmen unverwehrt, jederzeit daran festzuhalten und darauf zurückzugreifen, dass die Classici oder Trivialschüler jener Zeit des vorerwähnten 17. Jahrhunderts, sowie die Gymnasiasten von 1690/91 die zeitweilig mit Stipendienraten bedacht werden sollen, keineswegs in geistiger Ausbildung auf so niedriger Stufe standen, wie die oben bezeichneten Volksschulen, sondern einzig und all in bezüglich der eingeschlagenen Methode des genau bekannten Unterrichtszieles, des ganzen Zuschnittes den Schülern unserer jetzigen humanistischen Gymnasien gleichstehen,

so dass sogar wegen der Schüler von Realgymnasien erst be-  
dacht und erwogen werden muss, ob die beschränkte Zahl der  
der noch vielfach in der Gesamtgestaltung des Unterrichtes  
hin und herschwankenden Realschulen dazu berechtigt, Real-  
schüler, die z.B. vielleicht gar keinen lateinischen Unter-  
richt haben, den Gymnasiasten vollständig gleichzustellen  
bei etwaiger Concurrenz von Bewerbungen schon völlig drei-  
zehn Jahr alt gewordener Schüler.

In Betreff der Studentenbewerbungen ist noch  
Folgendes zu erwähnen: Da das Stipendium postnumerando be-  
zahlt wird, ist es nach den oben stehenden Auseinandersetzun-  
gen möglich, dass ein Student schon Martini das Stipendium  
mit erhält, wenn er auch erst kurz vorher zu Michaelis oder  
im Oktober Universitäten zu beziehen begonnen hat. Es ist  
aber völlig seinem eigenen Ermessen überlassen, ob er schon  
zu solch einem Martinitermine einige Wochen oder wenige Tage  
nach seiner ersten Immatriculation seine Ansprüche geltend  
machen und realisiert wissen will, oder ob er, wenn ihm das  
beliebt, erst für den nächsten Termin zum erstmaligen Stipen-  
diengenuss seine academischen und sonstigen Zeugnisse auf-  
spart. In der Regel geschieht natürlich das Letztere.

Wenn auch bei der grossen Verzweigung und numeri-  
schen Ausdehnung der berechtigten Familien und bei dem von  
Jahr zu Jahr verstärkten Zudrang zu academischen Studien  
auf wirklichen Hochschulen und Universitäten jetzt der Fall  
sehr selten eintreten dürfte, dass für Gymnasiasten nach Zu-  
rücklegung von vollen dreizehn Jahren noch Stipendien zu ver-  
teilen wären, so liegt es doch nicht ausserhalb des Bereiches  
der Möglichkeit, dass auch in Zukunft wie vor Jahrzehnten ein  
und das andere Mal academische Bewerber fehlen und die nor-

mierten

mierten Viertelrationen an Schüler verliehen werden. Unter Voraussetzung einer derartigen Möglichkeit empfiehlt es sich, wie die in den Akten befindlichen Dankschreiben von ganz unerwartet mit Stipendienanteilen für ihre Söhne, Angehörigen und Pfleglinge bedachten Eltern, Vormündern u.s.w. erweisen, erfahrungsmässig gar sehr, nicht bloss mit dem Antrag auf Eintragung ins Familienstammbuch wenigstens beim Herannahen des 1690/91 festgesetzten Lebensalters der vollen dreizehn Jahre keineswegs zu säumen, sondern auch nach diesem Termin mit der Administration in Zerbst in Verkehr zu bleiben, ihr etwaigen Wohnsitzwechsel zu vermelden, weil ohne solchen persönlichen oder brieflichen Connex es von Zerbst aus völlig unmöglich ist, die im ganzen deutschen Reiche und in den benachbarten Staaten hier und dort wohnhaften betreffenden Interessenten auf den möglichen Mitgenuss des Stipendiums aufmerksam zu machen und ihre Mitbewerbung zu veranlassen.

Im Anschluss hieran mag nicht unerwähnt bleiben, dass Todesanzeigen seitens der Hinterbliebenen unserer Familienmitglieder an die Administration in Zerbst ebenso in vollem Interesse der zur Perception sonst berechtigten jungen und alten Mitglieder liegen, weil durch ihre Absendung nach Zerbst jeweilig lange Korrespondenzen nach weit auseinander gelegenen Wohnsitzen der Angehörigen und langwierige Verzögerungen von Entscheidungen über die Verleihung gebührender Stipendienanteile an Senioren, Studenten und Gymnasialisten am besten abgekürzt oder auch wohl gänzlich verhütet werden.

Bezüglich des von den Interessenten, welche demnächst auf Anteile am Stipendium rechnen wollen, zu beobachtenden

Geschäfts=

Geschäftsganges ist Folgendes zu beachten: Sie haben, um sich selbst und dermaleinst ihren Kindern und Nachkommen ihre Ansprüche an den Wohltaten der Stiftung zu sichern, dieselben laut ausreichender Kirchenatteste in das Familienstammbuch einzeichnen zu lassen, wodurch sie den bereits oben berührten Vorteil erlangen, vielleicht schon für die Zeit des Gymnasialcursus einmal oder öfter in einem Jahre, wo kein Academicus actu studens vorhanden ist, einen Teil der Früchte des Sieberlehns zu geniessen. Ist die gymnasiale Bildung bald absolviert, und steht der Uebergang zur Universität bevor, so haben sich die Angehörigen der betreffenden Söhne oder letztere selbst bei der Administration in Zerbst, welche eben auch hierin für den Collator oder die Collatrix eintritt, weil ihr Sitz sich stets hier befindet und nicht wie derjenige der Collatoren und Collatricen zeitweilig wechselt, wieder zu melden, rechtzeitig das Maturitätszeugnis einzureichen, das, weil es bei den Administrationsakten verbleibt, nicht das originale zu sein braucht, sondern natürlich, um doch völlig rechtskräftig zu sein, nur unter amtlicher Beglaubigung in getreuer und richtiger Abschrift eingesandt werden kann, dann ebenso rechtzeitig das von der Universitätsbehörde ausgestellte Zeugnis sittlichen Wohlverhaltens und treuen Fleisses. Ein blosses Immatriculationszeugnis wird, wenn die Zeit drängt, vorweg eingesandt, aber genügt eben allein deshalb nicht, weil es nicht zugleich an und für sich schon auch ein testimonium morum et diligentiae ist. Die Einsendung des unerlässlichen Zeugnisses über Sittlichkeit und Fleiss ist für jedes Semester der vier Jahre, für das der Anspruch erhoben wird, pünktlich zu wiederholen. Die Einsendung der Bewerbung und der Atteste muss, wenngleich die endliche Genehmigung der Stipendienverteilung vom Herzoglich Anhaltischen Consistorium abhängt, an die Zerbstener Administration zunächst erfolgen,



erfolgen, indem in Collisionsfällen nicht die Einsendung an das hochwürdige Consistorium, sondern die Unterlassung der Sendung nach Zerbst den Ausschlag geben würde, wenn etwa eine Sendung verloren oder zu Grunde gegangen wäre. In der Regel pflegt deshalb auch bei Zusendungen an die Administration dem betreffenden Postamt aufgegeben zu werden, dass die Sendung eingeschrieben werde.

Während manche der Percipienten die ihnen zukommenden Studentenanteile innerhalb der im Recess von 1690/91 bemessenen vollen vier Studentenjahre dazu benutzt haben, als immatriculirte wirklich Studierende die ihnen zugeordneten Stipendien volle vier Jahre hindurch oder mindestens vierteljährig auszugeniessen, hat es den berechtigten Familiengliedern bezüglich des Empfanges der vierten Rate keinen Eintrag getan, dass sie etwa schon nach einem blossen academischen Triennium während des vierten Studienjahres die Universität verlassen hatten, um nach der Exmatriculation ihre Staatsprüfungen zu absolvieren, in einer Universitätsstadt oder auch anderswo die ihnen vorgeschriebenen Examensarbeiten anzufertigen, nach Ablegung der Prüfungen ins praktische Leben als Pharmaceuten, Militärärzte, Baumister, Ingenieure, Hauslehrer, Lehrer an Privatschulen oder Staatsanstalten, Privatdocenten, Hilfsprediger, Diaconen, Referendare u. s. w. einzutreten. Nur hat hierorts stets darauf bestanden werden müssen, dass nicht bloss die ehrenvolle Exmatriculation erfolgt sei und die sittliche Führung der Betreffenden seit der Exmatriculation keinerlei Anstoss erregt habe, sondern dass auch bereits etwa eine Meldung zum Examen eingereicht sei, dass die Vorstände der Behörden, Bureaux u. s. w. gute Zeugnisse über Fleiss und sittenstrenges Verhalten er-

teilen

teilen können; beziehungsweise müssen polizeiliche Atteste über unbeanstandetes sittliches Verhalten eingereicht werden, Physicatsatteste über die Notwendigkeit einer kurzen Cur oder des kurzen Besuches einer Heilanstalt oder Aehnliches.

Ueberall ist die im eigenen Interesse der Patienten liegende genaue Angabe der betreffenden Adressen für eventuelle Korrespondenzen, Anfragen, Geldsendungen u. s. w. von Zerbst aus natürlich unerlässlich.

Angemerkt darf aber hierbei werden, dass wenn der Uebergang vom academischen Triennium in eine praktische Laufbahn nicht die Berechtigung zum Mitgenuss oder Vollgenuss des Stipendiums aufheben soll, vorausgesetzt wird, dass ein organischer Zusammenhang zwischen dem wissenschaftlichen Studium und der ergriffenen praktischen Tätigkeit bestehe, während u. a. der Absprung vom Studium zu einer Lebensstellung, für welche academische Vorbildung wenngleich gewünscht doch keineswegs absolute Vorbedingung ist, z. B. Uebergang zum Heer- oder dienst des Berufssoldaten, auf Avancement, zum Bankfach, in Handlungsgeschäfte und dgl. die Berechtigung ebenso aufhebt, wie etwa der Ausbruch von Irnsinn und deshalb nötig gewordener Eintritt in eine Heilanstalt für Nervenranke auf unbemessene längere Zeit.

Es ist selbstverständlich, dass die Interessenten nur einer Pflicht der guten Sitte genügen, wenn sie es nicht unterlassen, zu gleicher Zeit, wo sie ihre Gesuche nebst den Zeugnissen, die den Ausschlag geben sollen, an die Administration in Zerbst richten, das Herzoglich Anhaltische Consistorium in Dessau um hochgeneigte Aneerkennung ihrer Familienverhältnisse und Vertretung ihrer durch die in Zerbst eingereichten Atteste bestärkten Berechtigungen gehorsamst ersuchen, indem ja von dieser

dieser diesseitigen Oberaufsichtsbehörde die endliche Genehmigung ihrer Wünsche und Bitten sowie die schliessliche Erteilung der Collationsscheine abhängt, ohne welche der Administrator Stipendienraten nicht auszahlen darf. Um Schülerportionen darf das hochwürdige Consistorium erst dann angegangen werden, wenn seitens der Administration die bevorstehende Aussicht darauf den betreffenden Familienangehörigen eröffnet ist. Um Studentenportionen <sup>hingegen/</sup> kann die Bewerbung bei dem hochwürdigen Consistorium ohne Besorgnis dadurch die Herzogliche Oberaufsichtsbehörde unnötig zu behelligen, niemand verdacht werden, da ja das Vorhandensein der hauptsächlichsten Vorbedingung, dass jemand actu studens ist, in allen Fällen den sonst ausreichend legitimierten Familienmitgliedern die sichere Aussicht verschafft, demnächst den Empfängern des Stipendiums zugeordnet zu werden.

Im Anschluss an die Einsendung und den Eingang der Gesuche und Zeugnisse an die Administration hat letztere ihren gutachtlichen Bericht mit dem Entwurf des Verteilungsplanes an das Herzoglich Anhaltische Consistorium einzusenden.

Sofort nach Erteilung der Collationsscheine durch das Herzoglich Anhaltische Consistorium erfolgt, sowie die Höhe der Verteilungssumme sich überhaupt hat feststellen lassen, die Auszahlung der Gelder durch die Administration, an welche dann wieder sogleich die Quittungen einzuschicken sind. Den Percipienten geht zugleich mit der Goldsendung seitens der Administration ein kurzer Ueberblick der von dem Collator oder der Collatrix angeordneten Verteilung zu. Für seine Mühewaltung und baren Auslagen bei Verschaffung des Stipendiums, also seine Berichte, Circulare, die

Mundierung seiner Berichtskoncepte u.s.w. liquidiert und erhält der Administrator je nach der Masse der um den einzelnen nötig gewordenen Korrespondenz ein besonderes Honorar, mindestens 5 Mark für den Kopf, das sogleich an der Stipendienquote durch die Quittung des Administrators gekürzt wird, meist aber auf den Quittungen der Percipienten nicht besonders als abgezogene Summe genannt ist.

Laut Consistorialrescript in Volumen I der Administrationsacten d.d. Dessau, den 7. October 1823 hat der Administrator vor Einsendung seiner Jahresrechnungen von je zwei Jahren an das Herzoglich Anhaltische Consistorium diese für jedes Jahr besonders aufgestellten Administrationsrechnungen erst den in Zerbst wohnhaften Familieninteressenten zur Durchsicht und Prüfung der Aufstellungen und Belege u.s.w. und zu etwaigen Erinnerungen mitzuteilen, und nur erst dann, wenn solches geschehen, die Rechnungen beim Herzoglich Anhaltischen Consistorium einzureichen, da es zunächst Sache und Verpflichtung der Familieninteressenten in Zerbst ist, die Richtigkeit der Rechnungen und der gemachten Ausgaben zu prüfen. Dem Herzoglich Anhaltischen Consistorium worden laut Rescript d.d. Dessau den 24. Juli 1849 in Vol. III der Administrationsakten mit vorgelegt:

- 1.) die Ausgabebelege
- 2.) bei Neuverpachtungen die Pachtcontracte
- 3.) zu je zwei Jahresrechnungen ein Vermögensverzeichnis, woraus
  - a) bei den ausstehenden Capitalien die Darlehenssumme, der Debitor, das Datum der Hypothekenschreibung
  - b) bei den Grundstücken ihre Pächter, die Pachtzeit,

zeit, die jährlichen Pachtpraestationen und das Datum der Pachtcontracte zu ersehen ist, falls diese Contracte noch nicht vom Herzoglichen Consistorium genehmigt sind.

Die Entlastung des Rechnungsführers erfolgt durch das Herzoglich Anhaltische Consistorium.

Alle etwaigen Beschwerden über die Administration z.B. wegen Zurückweisung von Bewerbungen und andere Klagepunkte sind an das Herzoglich Anhaltische Consistorium in Dessau zu richten, von dem selbst aus der bezügliche Bescheid ergeht, in weiterer Instanz an das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium in Dessau, endlich an den Landtag des Herzogtums Anhalt - Dessau.

Dieser Bericht darf nicht ohne Ausspruch des Wunsches geschlossen werden, dass das S i e b e r l e h n auch in Zukunft segensreich wirken möge, und die zum Teil ganz überaus reichlich mit Stipendien für ihre zahlreichen Angehörigen bedacht gewesenen fernen Familienzweige in nur pflichtschuldiger Dankbarkeit stets darauf bedacht sein mögen, das Vermögen dieser von Zerbster Bürgern ausgegangenen Stiftung durch neue nennenswerte Zuwendungen zu vermehren, und dem hierselbst im 17. Jahrhundert gegebenen Beispiele nachzueifern.

Zerbst ,den 17. Januar 1879.

-ö-o-o-o-o-o-o-o-o-

N a c h w o r t .

=====

Vorstehende Ausführungen zur Geschichte und Verwaltung unseres Familienstipendiums Sieberlehn habe ich aus einer Schreibmaschinenabschrift abgeschrieben, die mir meine Base, Hanna Feller, Lehrerin in Rathenow, zur Verfügung gestellt hat. Leider geht aus der Abschrift nicht hervor, wann und von wem das Original geschrieben ist; auf dem ersten Blatt steht eine Bleistiftnotiz „etwa 1900 geschrieben“, auf Seite 44 heisst es: 17. Januar 1879 und im Inhaltsverzeichnis wird gesagt: „Zustand August 1887“ . Offenbar enthält die Abschrift auch einige sinnstörende Fehler, die ich aber nicht verbessern konnte, da mir das Original unbekannt ist. Jedenfalls war es mir eine grosse Freude, nachdem ich als Student vier Jahre lang mit grossem Nutzen das Stipendium genossen habe, endlich einmal Näheres über die Entstehung des Stipendiums zu erfahren.

Jüterbog, den 18. November 1932 ,  
am 100. Geburtstag unserer Grossmutter Caroline Feller, geb. Sachse, durch die wir in den Genuss des Stipendiums gekommen sind.

Heinrich Berner,  
Pfarrer an St. Nicolai.

Inhaltsverzeichnis.

=====

	Seite
Die Stiftung eines Zerbster Altarlehns durch die Zerbster Bürgerfamilie Stein 1378 . . . . .	2
Die Verwandlung des Altarlehns in ein Stipen= dium im 16. Jahrhundert . . . . .	3
Das Sieberlehn von 1591 . . . . .	6
Der private Vergleich von 1633 . . . . .	8
Die Schenkung der vierten Hufe Ackers durch die Zerbsterin Regina Wenzlow, geborenen Bahn 1662/63 und die neue Donation von 1664 . . .	12
Der Recess von 1690/91 . . . . .	16
<u>A</u> enderungen des Herkommens . . . . .	18
Der Zustand des Sieberlehns August 1887 . . . . .	19
<u>a.</u> die Einkünfte . . . . .	19
<u>b.</u> die Ausgaben:	
<u>1.</u> für die Collatur . . . . .	21
<u>2.</u> für die Administration . . . . .	23
<u>3.</u> für Studierende und Gymnasiasten . . . . .	26
<u>c.</u> die Eintragung ins Familienstammbuch . . . . .	30
<u>d.</u> die Anmeldung von Stipendiaten . . . . .	33
<u>e.</u> die Bewerbung um Stipendien . . . . .	33
	<u>f.</u>

